



§218

Schreibung

PROF.
FELIX HALLE

UND
GEBURTEN-
REGELUNG

Prof. Felix Halle

Geschlechtsleben und Strafrecht

Die Sexualdelikte im deutschen und österreichischen
Strafgesetz-Entwurf und die Interessen der Werk-
tätigen in Stadt und Land

Der bekannte Sexualforscher Sanitätsrat Dr. Magnus Hirschfeld Berlin, Präsident der Weltliga für Sexualreform, schreibt zu dem Erscheinen dieses Buches:

„In dem schweren Kampfe um eine Reform des Sexualstrafrechts hat es mich gefreut, in der vorliegenden Schrift „Geschlechtsleben und Strafrecht“ von Professor Felix Halle die Arbeit eines Juristen zu finden, der im Gegensatz zu der überwiegenden Mehrheit seiner Fachgenossen sich vollkommen von jeder — auch unbewußten — Beeinflussung theologischer Betrachtungsweise oder metaphysischer Spekulation befreit hat. Diese Arbeit basiert auf einer geschlossenen Weltanschauung. Sie ist eine der wenigen juristischen Schriften auf dem Gebiete des Geschlechtslebens, welche die Ergebnisse der Sexualwissenschaft, sowohl der Sexualphysiologie und Sexualpsychologie als auch der Sexualpathologie berücksichtigt wissen will und die Erkenntnisse dieser Wissenschaft in der Argumentation folgerichtig und erfolgreich verwertet.

Diese Schrift sollte von Ärzten, Juristen und Menschenfreunden, welcher Schule und Partei sie angehören mögen, auf das gründlichste studiert werden.“



Copyright by Mopr-Verlag GmbH., Berlin NW 7. Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Uebersetzung sowie gegenüber Film und Radio vorbehalten. Umschlagentwurf: Dewas, Berlin. Druck: Selbsthilfebund der Körperbehinderten e. V., Berlin SO 16, Schmidstraße 8a. . . 1.—20. Tausend.

Prof. Felix Halle

Abtreibung und Geburtenregelung

im geltenden und vorgeschlagenen
deutschen Strafrecht

Sonderabdruck

aus

„Geschlechtsleben und Strafrecht“

Preis 25 Pf.



MOPR-VERLAG GmbH., BERLIN NW7

1930

Einleitung.

Wegen der großen Bedeutung, die eine Beibehaltung der Bestrafung der Abtreibung im neuen Strafgesetzbuch für die werktätige Bevölkerung in Deutschland und Oesterreich haben würde, hat sich der Verlag entschlossen, aus meiner Schrift „*Geschlechtsleben und Strafrecht*“ die Abschnitte, die sich mit den Strafen für die Abtreibung im geltenden und projektierten Strafrecht beschäftigen, als Broschüre herauszugeben, damit es den weitesten Kreisen, insbesondere auch den Erwerbslosen unter dem Aufwand geringster Mittel möglich ist, sich über den Stand der gesetzlichen Regelung dieser für die werktätige Bevölkerung so wesentlichen Frage zu orientieren.

Anschließend an die Bestrafung der Abtreibung werden auch in diesem Sonderdruck die strafrechtlichen Bestimmungen wiedergegeben die sich mit den Vorbeugungsmitteln gegen die Übertragung von Geschlechtskrankheiten und mit den empfängnisverhütenden Mitteln beschäftigen. Damit wird auch die für die Werktätigen so bedeutsame Frage der *Geburtenregelung* nach ihrer strafrechtlichen Seite erörtert.

Die Probleme der Abtreibung und der Geburtenregelung durch technische Empfängnisverhütung hatten schon vor dem Weltkriege für die europäischen Völker — insbesondere auch für Deutschland — große bevölkerungspolitische Bedeutung erlangt. Das Sinken der Bevölkerungszunahme, das bereits um die Jahrhundertwende einsetzte, hat unter den Auswirkungen des Krieges, der Inflation und der gesteigerten Ausbeutung der breiten Bevölkerungsmassen durch eine besitzende und bevorrechtigte Minderheit in der Nachkriegszeit Ausmaße angenommen, welche die herrschende Klasse auf das lebhafteste beunruhigen.

Verstärkt wird diese Beunruhigung durch die Tatsache, daß in dem neu entstandenen, großen proletarischen Gemeinwesen im Osten, in der Sowjetunion, ein derartiger Bevölkerungsrückgang nicht nur nicht eingetreten ist, sondern, daß in den Sowjetrepubliken der *Geburtenüberschub* infolge des Sinkens der Sterblichkeit gegenüber der Vorkriegszeit erheblich gestiegen ist. Wir bringen hierüber (vergleiche S. 9/10) wichtiges Zahlenmaterial, auf das wir die Aufmerksamkeit unserer Leser lenken.

Diese starke und schnelle Volksvermehrung in der Sowjet-Union erscheint der europäischen Bourgeoisie umso unerwünschter, weil der proletarische Staat in seiner revolutionären Gesetzgebung auch bezüglich der Behandlung der Abtreibung eine entgegengesetzte Politik eingeschlagen hat als die bürgerlichen Staaten. Die Verteidiger der bürgerlichen Klassenherrschaft sind daher auf das eifrigste bemüht, die Erfolge der sowjetrussischen Bevölkerungspolitik vor den werktätigen Massen der kapitalistischen Welt zu verheimlichen, und ihre Maßnahmen — vor allem die Aufhebung der Bestrafung der Abtreibung — in Mißerfolge umzufälschen. In Deutschland ist in den letzten Jahren eine Spezialliteratur mit diesem Zwecke von reaktionärer Seite herabgebracht worden. Die Aufgabe der vorliegenden Schrift ist es, zu zeigen, daß eine Aufhebung der Bestrafung der Abtreibung durchaus den Interessen der werktätigen Bevölkerung in Stadt und Land entspricht und daß auch die Erfahrungen von 13 Jahren in Sowjetrußland die Richtigkeit dieser Maßnahmen ergeben haben.

Bei der Lektüre der Broschüre wird sich der Leser die drei Grundzwecke zu vergegenwärtigen haben, die das Strafrecht im bürgerlichen Staate zu erfüllen hat.

1. Aufrechterhaltung der politischen Herrschaft der Bourgeoisie.
2. Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Ausbeutung der Werktätigen in Stadt und Land durch die Bourgeoisie und die feudalen Großgrundbesitzer.
3. Die kulturelle Bevormundung der Werktätigen in Stadt und Land durch die Bourgeoisie und ihre Organe: Kirche, Schule und Presse.

Die Bestrafung der Abtreibung dient allen drei Zwecken: Die möglichst hohe Geburtenzahl wird aus militärisch-nationalistischen Gründen von der Bourgeoisie als erwünscht angesehen. Die hohe Geburtenzahl soll so dann die Unterlage für eine industrielle Reserve-Armee geben und Löhndrücker liefern. Wenn auch bei der jetzigen Massenarbeitslosigkeit für den Augenblick die Bestrebungen der Bourgeoisie in dieser Richtung nicht so ausgeprägt sind, wie in anderen Konjunkturperioden, so rechnet die Bourgeoisie noch mit ihrer Herrschaft auf lange Sicht und wünscht deswegen auch wegen der künftigen Ausbeutungsmöglichkeiten eine starke Volksvermehrung. Die Aufrechterhaltung der Bestrafung der Abtreibung dient auch der kulturellen Bevormundung insoweit, als die herrschende Klasse die doppelte bürgerliche Geschlechtmoral den Werktätigen aufrägen will. Eine Aufhebung der Bestrafung der Abtreibung ist sodann ein weiterer Abbau der bisherigen Vorherrschaft des Mannes über die Frau.

Aus allen diesen Gründen kämpft die Bourgeoisie, unterstützt von Nationalsozialisten und Reformisten, für die Beibehaltung der Bestrafung der Abtreibung. Die Stellung der Bourgeoisie und ihrer Klassenjustiz zur Abtreibung ist keine Einzelerscheinung, sondern muß als Glied eines bestimmten sozialen Prozesses erkannt werden. Wer sich über diese sozialen Zusammenhänge eingehender zu unterrichten wünscht, wird zu dem Werk selbst greifen müssen.

Berlin, den 15. November 1930.

Felix Halle.

Abtreibung (§§ 253, 254, 255 des Entwurfs).
(Vgl. Reichstagsdrucksachen *) 21. Ausschuß 67, 68, 69, 70 und 71.
Sitzung vom 4., 6., 7., 11. und 12. Juni 1929.)

Die Bestrafung der Abtreibung nach geltendem Recht.

Der Entwurf behandelt die Abtreibung im 17. Abschnitt bei den Tötungsdelikten. Die Abtreibung gehört zu den Straftaten, die erst durch ein Abänderungsgesetz vom 18. Mai 1926 zum geltenden Strafgesetzbuch geändert worden sind. Aber diese Abänderungen reichen — wenn sie auch eine Milderung des alten Strafgesetzbuches darstellen — vom Standpunkt der Arbeiterschaft und der Sexualwissenschaft bei weitem nicht aus, um den Interessen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung zu entsprechen. Das Strafgesetzbuch von 1871 bestrafte die Frau, die an ihrem Körper eine Abtreibung vornahm oder vornehmen ließ, mit Zuchthaus. Die Novelle von 1926 hat an die Stelle von Zuchthausstrafe Gefängnis von einem Tage bis zu 5 Jahren gesetzt. Da aber in der Zwischenzeit, in der Praxis des Strafvollzugs, der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis erheblich verwischt worden ist — und zum Teil nur das Vorurteil der Bevölkerung gegenüber den früheren Zuchthaussträflingen den heutigen Unterschied bestimmt — so ist die Regelung der Novelle völlig ungenügend. Der wesentlichste Vorteil für die verurteilte Frau bleibt, daß mit der Zuchthausstrafe die einjährige Mindeststrafe in Fortfall gekommen ist und damit der Richter nunmehr auf einen Tag, nach dem Entwurf auf eine Woche Gefängnis heruntergehen kann.

Aber nicht nur die vollendete Abtreibung ist nach geltendem deutschen Strafrecht strafbar, sondern auch der Versuch. Das Reichsgericht hatte auf Grund des alten Strafgesetzbuches von 1871 den Versuch so weit ausgedehnt, daß es auch den untauglichen Versuch bestrafte, und zwar in der Form des Versuchs mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objekt. Das Reichsgericht verlangte von den unteren Gerichten in ständiger Praxis die Verurteilung von Frauen, die in der irrigen Annahme der Schwangerschaft zu eventuellen ganz harmlosen Mitteln gegriffen hatten, in der medizinisch keineswegs gerechtfertigten Annahme, daß dieses Mittel geeignet sei, ihre Schwangerschaft zu unterbrechen. Auf diese Weise wurden in Deutschland jahraus jahrein viele Frauen verurteilt, die gar nicht schwanger waren und nur auf Grund einer eingebildeten Schwangerschaft und aus Furcht vor den sozialen Folgen eines solchen nur vorgestellten Ereignisses einen harmlosen Tee getrunken oder sonst ein Mittel versucht hatten, die vermeintliche Schwangerschaft zu beenden.

Die Bestrafung der Abtreibung nach dem Entwurf.

Dieser bis in das Extrem ausgedehnten Bestrafung des Abtreibungsversuches will der Entwurf ein Ende bereiten. Aber sowohl

*) Die angeführten Reichstagsdrucksachen gehören zur IV. Wahlperiode 1928.

der Entwurf wie die Fassung der beiden parlamentarischen Ausschüsse behalten die Bestrafung der vollendeten Abtreibung durch die Schwangere selbst, oder auch nur die Zulassung seitens der Schwangeren bei. Darüber hinaus bleibt sogar die Bestrafung des Abtreibungsversuches aufrechterhalten, nur die extreme Bestrafung des untauglichen Versuches wird in der Fassung des österreichischen Ausschusses eingeschränkt. Sowohl in der deutschen, wie in der österreichischen Fassung wird das Absehen von Strafe beim Abtreibungsversuch in das freie Ermessen des Richters gestellt.

Als Ergebnis der Beratung erster Lesung haben die parlamentarischen Ausschüsse folgende Bestimmungen über die Abtreibung angenommen:

§ 253 Abtreibung:

Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis (von einer Woche bis zu 5 Jahren) bestraft.
Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet.

Die Bestrafung des Abtreibungsversuchs.

Bezüglich des Versuchs haben sich die beiden parlamentarischen Ausschüsse in der Fassung noch nicht geeinigt. Die Fassung des deutschen Ausschusses lautet:

Der Versuch ist strafbar. In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

Die Fassung des österreichischen Ausschusses lautet:

Der Versuch ist strafbar. In besonders leichten Fällen kann das Gericht, auch wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 (des Versuchs mit untauglichen Mitteln am untauglichen Gegenstand) nicht vorliegen, von Strafe absehen.

Ueber die Frage der Behandlung der besonders leichten Fälle bei der Abtreibung hat in der Strafrechtskonferenz eine „vorläufige Abstimmung“ stattgefunden, die lediglich zu dem Zwecke der Feststellung des grundsätzlichen Standpunktes der Konferenzteilnehmer erfolgte. Diese „vorläufige Abstimmung“ ergab eine Mehrheit von 23 (15 deutschen, 10 österreichischen) Stimmen gegen 21 (14 deutsche, 7 österreichische) Stimmen für die Fassung des österreichischen Ausschusses.

Die Forderung, die wir vom Standpunkte der Arbeiterklasse, gestützt auf soziale Erkenntnisse und auf die Ergebnisse der Sexualwissenschaft, zu stellen haben, ist die völlige Straffreiheit der Frau, die eine Abtreibung an sich vorgenommen hat oder an ihrem Körper von einem anderen hat vornehmen lassen. Bestrafung kommt nur in Frage für kundig vorgebildete Personen, oder zwar durch medizinisch vorgebildete Personen, aber unter Verletzung der wissenschaftlich vorgeschriebenen Hygiene. Ferner ist als sozial die Ausbeutung der Not-

lage der Schwangeren, durch übertriebene Honorarforderungen für ärztlichen Beistand, oder für Unterkunft, anzusehen.

Ein Staat aber, der die gegenwärtige in Deutschland es trotz der erwiesenen Not großer Teile der in Betracht kommenden Bevölkerung von sich aus keine Maßnahmen trifft, um den notleidenden Frauen durch zur Verfügung stellen öffentlicher Einrichtungen zu helfen, hat nach Ansicht der Arbeiterklasse nicht die Autorität, die eben erwähnten sozialen Handlungen zu strafen, da diese Handlungen das Ergebnis der Rückständigkeit der staatlichen Gesetzgebung selbst sind.

Die medizinische Indikation.

Der deutsche Entwurf erkennt im § 254 nur im gewissen Umfange die medizinische Indikation als Schwangerschaftsunterbrechungsgrund an, verschließt sich jedoch völlig der sozialen und eugenischen Indikation. Diese Regelung bedeutet, daß der approbierte Arzt die Schwangerschaft nur unterbrechen darf, wenn dies zur Abwendung einer ersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist.

Nur in diesen Fällen bleibt der Arzt straffrei.

Die soziale Indikation.

Dagegen bleibt der Arzt nach wie vor der Gefahr ausgesetzt, zu Zuchthausstrafe verurteilt zu werden, wenn er eine Schwangerschaftsunterbrechung auf Grund der sozialen Verhältnisse der Schwangeren vornimmt, obwohl die soziale Indikation von der medizinischen gar nicht zu trennen ist. Wenn der Arzt einer Frau nicht helfen darf, die nach einer größeren Anzahl von Geburten einer neuen Niederkunft entgegengeht, bei Einkommensverhältnissen, die bereits so gedrückt sind, daß das Hinzukommen eines neuen Mitessers den Verelendungsprozeß der gesamten Familie beschleunigen muß, so treibt das Gesetz die Frauen der Winkelabtreibung zu.

Der deutsche Gesetzgeber will für die Strafbarkeit in keiner Weise berücksichtigen, ob ein Arzt aus sozialem Verständnis heraus seinen Patientinnen helfen will, oder ob die Handlungen von Ärzten oder anderen Personen vorliegen, welche die Notlage ihrer Patienten mißbrauchen und diese ausbeuten. So bestimmt der Entwurf im § 253 in der Fassung der ersten Lesung, Abs. 6 nach den Beschlüssen des deutschen Ausschusses und Abs. 5 nach den Beschlüssen des österreichischen Ausschusses:

„Wer die im Absatz 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft.“

In dem vorhergehenden Absatz 5 der deutschen und Abs. 4 der österreichischen Fassung wird nun eine außerordentlich verkürzte Verjährungsfrist von 2 Jahren für die Abtreibung eingefügt.

Da aber die gewerbsmäßige Abtreibung auch durch den Arzt bewußt von dieser verkürzten Verjährung ausgenommen ist, so deutet dies auf den Willen des Gesetzgebers, Aerzte und Aerztinnen, die ihrer proletarischen oder kleinbürgerlichen Kundschaft bei sozialer Indikation helfen, als gewerbsmäßige Abtreiber nach wie vor zu verfolgen. Wenn wir den sozialen Inhalt einer solchen gesetzlichen Regelung anschaulich formulieren, so kommen wir zu dem Ergebnis: eine Dame der Gesellschaft, die aus keiner sozialen Notlage, sondern eventuell nur zur Erhaltung ihrer guten körperlichen Figur, abtreiben läßt, bleibt mit dem helfenden Arzt straffrei, weil nach der ungeschriebenen, aber tatsächlich beobachteten Verfassung die Frauen der Bourgeoisie und ihre Aerzte nicht verfolgt werden, wenn sie sich unter entsprechendem Aufwand von Kosten die notwendigen wissenschaftlichen Gutachten zur Deckung beschaffen. Aber die Proletarierinnen und die ihnen helfenden Aerzte bleiben ständig unter dem Druck der strafrechtlichen Verfolgung.

Praktisch wird der Entwurf in dieser Form ein Ausnahmegesetz gegen die proletarischen Frauen und die den Frauen helfenden Aerzte sein. Angehörige der Bourgeoisie werden wie bisher nur in Ausnahmefällen wegen Abtreibung vor Gericht zu erscheinen haben und das Gesetz ist in noch raffinierterer Form als bisher für ihre Freisprechung zugeschnitten.

Wird dieser Entwurf Gesetz, so wird nach wie vor das Fortbestehen der Winkelabtreibung in ungeheuerlichster Ausdehnung staatlicherseits begünstigt.

Die Fachleute, Mediziner, Juristen, Soziologen wissen, daß von den vielen Abtreibungen, die in Deutschland vorgenommen werden, nur der geringste Teil zur Anzeige und ein noch geringerer Bruchteil zur Aburteilung gelangt.

Zahl der jährlichen Abtreibungen in Deutschland.

Nach der Schätzung, die ein Ministerialrat im preussischen Wohlfahrtsministerium auf Grund der Berichte der Kreisärzte aufgestellt hat, kommen in den preussischen Provinzen auf je eine Geburt mindestens eine Abtreibung. In den Industriegebieten Schlesiens und des Rheinlands sind sogar mehrere Abtreibungen auf je eine Geburt anzusetzen. Auf den Maßstab des Deutschen Reiches übertragen bedeutet dies, daß in Deutschland jährlich ungefähr eine Million Abtreibungen vorgenommen werden, wobei diese Zahl von Sachkennern als eine Mindestzahl angenommen wird. Auf diese Million illegaler Abtreibungen kommen ungefähr 10 000 Strafanzeigen, die zum Anlaß einer Verfolgung genommen werden. Die Zahl der jährlich wegen Abtreibung Abgeurteilten liegt in den letzten Jahren zwischen sechs- und siebentausend Personen. Die Zahl der in Deutschland am Abortfieber zugrunde gehenden Frauen wird auf jährlich 20 000 geschätzt.

Entsprechende Zustände haben alle Staaten mit einer überalterten, den Interessen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung auf das schärfste widersprechenden Gesetzgebung.

Die Abtreibung im Sowjetrecht.

Die Konsequenz aus dieser Sachlage hat als erste die Gesetzgebung der Sowjetrepubliken gezogen. Die Sowjetgesetzgebung bestimmt bezüglich der Abtreibung, daß die schwangere Frau für ihre Person wegen Abtreibung oder wegen entsprechenden Handlungen oder Unterlassungen nicht mehr einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegt. Als sozialgefährlich und deshalb strafbar wird nach dem Sowjetstrafrecht die Abtreibung nur dann angesehen, wenn sie von einer Person vorgenommen wird, die nicht über die notwendige medizinische Ausbildung verfügt, oder bei Vorhandensein dieser Ausbildung, wenn die Abtreibung nicht unter den vorgeschriebenen sanitären und sozialen Bedingungen vorgenommen wurde. Strafbarkeit ist ferner gegeben, wenn die Abtreibung ohne Einverständnis der Schwangeren geschieht, es sei denn, daß die Einholung der Einwilligung infolge der psychischen Beschaffenheit der Schwangeren nicht möglich ist und medizinische Gründe einen Eingriff erforderlich machen. (Vgl. RKGB. 1926 § 140.)

Bevölkerungspolitische Ergebnisse.

Diese völlige Umstellung der Gesetzgebung der Sowjetrepubliken gemäß den Interessen der werktätigen Bevölkerung konnte den breiten Bevölkerungsmassen, insbesondere den Frauen der Arbeiter- und Bauernbevölkerung eine große Erleichterung ihres Lebens nur dadurch bringen, daß der erste Arbeiter- und Bauernstaat der Welt gleichzeitig durch sein Volkskommissariat für Gesundheitswesen in größtem Maßstabe Einrichtungen treffen ließ, die dazu dienen, der Bevölkerung auf diesem Gebiete die entsprechende medizinische und soziale Hilfe von selten der Gesellschaft zuteil werden zu lassen. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, daß eine Reihe angesehenen Statistiker, unter ihnen der bekannte Medizinalstatistiker Oberregierungsrat Dr. Rösle, an Hand der von ihnen nachgeprüften amtlichen Sowjetstatistik festgestellt haben, wech günstige Ergebnisse, sowohl hinsichtlich des hohen Geburtenüberschusses, wie auch durch Abnahme der Frauensterblichkeit am Abortfieber, sich seit der Einführung dieser zeitgemäßen Bestimmungen über die Abtreibung in den Sowjetrepubliken ergeben haben.

Nach den Ausführungen der Vertreter jener Kreise, welche in Deutschland und Oesterreich für die Beibehaltung der Bestrafung der Abtreibung eintreten und gleichzeitig eine entsprechende veraltete Gesetzgebung hinsichtlich der anderen Handlungen des Geschlechtslebens fordern, sind die „moralisch gesündesten Völker“ diejenigen, bei denen sich die Kraft und der Wille zur Fortpflanzung am stärksten kundgeben. Lassen wir darauf die Statistik antworten und vergleichen wir die Ergebnisse:

Vergleichszahlen über den Geburtenüberschuß.

Auf 1000 Einwohner betrug der Geburtenüberschuß im zweiten Vierteljahr 1929

im Deutschen Reich 6,7,

im katholischen Belgien im Jahre 1928 5,5,

in dem gleichfalls noch stark katholisch beeinflussten Frankreich im 3. Vierteljahr 1929 3,7,

in dem faschistisch und päpstlich regierten Italien im 3. Vierteljahr 1929 10,4,

in dem christlichsozial regierten Oesterreich 1928 3,1,

im strengkatholischen Spanien 1928 11,3,

in dem überwiegend katholischen Ungarn im 3. Vierteljahr 1929 10,1,

in dem überwiegend katholischen Polen im 1. Vierteljahr 1929 10,6,

im europäischen Teil der Sowjetunion im Jahre 1928 26,2,

in der ukrainischen Sowjetrepublik 1926 20,9,

in den asiatischen Gebieten der RSFSR 1926 22,2.

Diese statistischen Zahlen, vor allem aber die hinter diesen Zahlen stehenden bevölkerungspolitischen Tatsachen zeigen, daß trotz der gesetzlich zugelassenen Unterbrechung der Schwangerschaft — allerdings unter strenger Anwendung des medizinischen, sozialen und eugenischen Indikationsprinzips unter öffentlicher Kontrolle — die Sowjetrepubliken in bezug auf die natürliche Vermehrung der Volkskraft den europäischen Staaten weit überlegen sind.

Der Präsident des deutschen Reichsgesundheitsamts, Dr. Hamel, versuchte in der 69. Sitzung des Strafrechtsausschusses des Reichstags die sowjetrussische Regelung der Abtreibung (insbesondere die Aufhebung der Bestrafung der schwangeren Frau) als für Deutschland nicht vorbildlich zu diskreditieren. Zu diesem Zwecke führte Dr. Hamel veraltete und ohne den Zusammenhang mißverständliche Zitate aus sowjetrussischen Quellen an, die den Anschein erwecken sollen, als ob die sowjetamtlichen Stellen selbst an dem Erfolg ihrer Maßnahmen auf diesem Gebiete zweifeln (vgl. Protokoll der obigen Sitzung vom 7. Juni 1929, Seite 1—3). Um so beachtlicher ist es, daß der Präsident Dr. Hamel sich trotz dieser Grundeinstellung zu folgendem Eingeständnis gezwungen sah:

„Alle westlichen Kulturvölker krankten an der Erscheinung des Geburtenrückganges. Deutschland befindet sich jedoch in einer besonders ungünstigen Lage angesichts der Tatsache, daß sein östlicher Nachbar Rußland noch Geburtenziffern hat, die über 40 auf 1000 betragen. In dieser Differenz der deutschen und russischen Geburtenziffern liegen zweifellos große Gefahren.“

Tatsächlich ist die Geburtenziffer in dem europäischen Teil der Sowjetunion trotz der großen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Umgestaltung gegen die Vorkriegszeit nur unerheblich zurückgegangen. Der Geburtenüberschuß aber hat sich noch günstiger gestaltet,

weil infolge der besseren Hygiene die Sterblichkeitsziffern, insbesondere die Sterblichkeitsziffern der Säuglinge, der Kinder und der Frauen gegenüber der Vorkriegszeit gesunken sind.

Sinken der Sterblichkeitsziffern in Sowjetrußland.

Dies ergibt sich aus den folgenden, auf das Tausend der Bevölkerung (für den europäischen Teil Rußlands) errechneten Vergleichszahlen:

	Geburten	Todesfälle	Bevölkerungs-Zunahme	Erschließungen	Erschließungen
1911 - 1913	45,5	28,6	16,9	8,2	—
1927	42,9	21,0	21,9	10,5	2,7

Im Jahre 1909/10 starben unter dem zaristischen Regime von 1000 neugeborenen Kindern 265 im Alter von weniger als 1 Jahr, im Jahre 1927 unter der Sowjetmacht 191, 1926 174.

Bevölkerungszuwachs in der Sowjetunion und in Europa.

Der natürliche Bevölkerungszuwachs ist in der Sowjetunion dreieinhalbmal so groß, als im Durchschnitt für ganz Westeuropa, die 150-Millionen-Bevölkerung der Sowjetunion wächst jährlich um 3,5 Millionen, während die 370-Millionen-Bevölkerung aller kapitalistischen Staaten Westeuropas zusammengenommen jährlich um 2,5 Millionen wächst.

Diesen bedeutsamen Zahlen hat auch die englische wissenschaftliche Zeitschrift „Economist“ in einem im Herbst dieses Jahres erschienenen Sonderheft über Rußland besondere Beachtung geschenkt.

Angesichts dieser Tatsachen zeigt sich die reaktionäre Politik, die den europäischen Völkern eine Sexualgesetzgebung weiter aufzwingen will, die zu den Produktionsverhältnissen und den auf diesen basierenden wirtschaftlichen und sozialen Zuständen im scharfen Gegensatz steht, als ein Anschlag auf die Gesundheit und die Lebensinteressen dieser Völker.

Beispiele des Gebärzwangs in Deutschland.

Für die Werktätigen sind die Ausführungen beachtenswert, die der damalige Reichsjustizminister v. Guérard (Zentrum) bei der Frage der Bestrafung der Abtreibung gemacht hat (vgl. Reichstagsdrucksachen 21. Ausschuß, 68. Sitzung vom 6. Juni 1929). Es war u. a. der Regierung vorgehalten worden, daß sie durch das Gesetz die Frauen sogar im Falle einer Notzucht zwingt, das wider Willen empfangene Kind auszutragen. Es wurden im Ausschuß zur Illustrierung der Notlage der Frauen Fälle vorgelesen, welche die Grausamkeit des bestehenden Gesetzes auf das deutlichste erkennen lassen. So u. a. der Fall eines 10jährigen Mädchens, das gezwungen wurde, ein Kind zur Welt zu bringen, das sie vom Stiefvater bei einem Verbrechen empfangen hatte, das Notzucht, Kinderschändung und Blutschande zugleich war.

Ueber einen besonders markanten Fall einer sozial unerwünschten Fortpflanzung berichtete nach dem „Ärztlichen Vereinsblatt“ der Abgeordnete Masłowski:

Ein 23jähriges, idiotisches Mädchen, das auch neben den geistigen schwerste körperliche Defekte aufweist, wurde von ihrem 17-jährigen, gleichfalls minderwertigen Bruder, einem Fürsorgezögling, geschwängert. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie waren die denkbar ungünstigsten. Der Vater war tot, die Mutter arbeitete tagsüber in einer Fabrik, sie hatte außerdem noch drei jüngere, zum Teil schulpflichtige Kinder zu versorgen. Wegen ihrer Faquirarbeit konnte sie sich um die Kinder nur ungenügend, tagsüber überhaupt nicht kümmern. Die Kinder benutzten alle den einzigen Wohn- und Schlafraum und sogar gemeinsam zu mehreren die Betten. Die 23-jährige geschwängerte Tochter war außer der erwähnten Idiotie infolge zweimaligen Schlaganfalls linksseitig gelähmt. Bei ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit konnte nach Ansicht des behandelnden Arztes nicht vorausgesetzt werden, daß sie imstande sein würde, ihre Mutterpflichten einem Kind gegenüber zu erfüllen. Angesichts dieser Sachlage stellte der behandelnde Arzt den Antrag, in diesem Fall die Abtreibung zu gestatten. Mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen wurde der Antrag von der Medizinabehörde abgelehnt.“ (Vgl. Protokoll der 83. Sitzung vom 12. Oktober 1929, Seite 7.)

Stellungnahme des Zentrums.

Minister von Guérard führte von seinem katholischen Standpunkt folgendes zu dem Problem aus:

„Die sogenannte ethische Indikation — mit diesem Begriff bezeichnet man neuerdings vielfach die Abtreibung der durch Notzucht oder durch Inzucht entstandenen Leibesfrucht — wird mit folgender Begründung gefordert: Wenn der Staat die sexuelle Integrität (Unversehrtheit) der Frau durch das Strafgesetz schützt, könne er nicht verpflichtet, die unverschiedenen Folgen der Schwangerschaft auf sich zu nehmen. Ich verkenne nicht, daß die Verletzung der Freiheit und Integrität des Körpers in ihren Folgen eine seelische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Belastung der Mutter bedeutet. Aber dieser Vorgang könne seine Sühne nur in der Bestrafung des Täters und nicht in der Abtreibung finden.“

Mit diesen dürren Worten kommt der Minister zu dem gewünschten Ergebnis, daß die staatliche Aufgabe sich in erster Linie auf die Bestrafung des Täters, nicht aber auf die Fürsorge für die Verletzte erstreckte, die ihrem „Schicksal“ überlassen wird, für dessen günstigen Verlauf durch die Bestrafung des Täters mittels des „metaphysischen“ Begriffs der „Sühne“ gesorgt ist (vergl. hierzu unsere Ausführungen im Hauptwerk bei Besprechung der Notzucht, insbesondere den angeführten Fall Weimann in Trier).

Der Minister von Guérard fuhr nun fort:

„Ich muß an die zahlreichen Notzuchtsanzeigen erinnern, die aus Anlaß des Russeneinfalls 1914 in Ostpreußen eingegangen sind. In jedem Fall muß die Tatsache der Notzucht vorher festgestellt werden, was wieder nach zahlreichen wissenschaftlichen Äußerungen den allergrößten Schwierigkeiten begegnet. Eine starke Zunahme der Notzuchtsanzeigen sei zu befürchten.“

Minister von Guérard nimmt nun bezeichnenderweise Bezug auf die Äußerungen eines seiner Vorgänger, nämlich des früheren sozialdemokratischen Justizministers Dr. Radbruch.

Heußerung eines sozialdemokratischen Justizministers.

Professor Radbruch erklärte:

„Der Vorschlag, die Abtreibung überhaupt strafflos zu lassen, wenn die Schwangerschaft das Ergebnis eines Verbrechens gegen die geschlechtliche Freiheit der Schwangeren war, dürfte dagegen, weil er zu einer Vermehrung der ohnehin häufig fingierten Notzuchtsbeschuldigungen beitragen würde, zu verwerfen sein.“

Daß eine solche Regelung — nämlich die Abtreibung nur bei Notzuchtversuchen für straffrei zu erklären, — diese angenommene Folge haben könnte, ist als sachlich richtig anzuerkennen; aber der Fehler liegt eben dann in der Halbheit und Unrichtigkeit der Gesetzgebung. Wenn die Abtreibung der Schwangeren strafrechtlich nicht vollkommen freigegeben wird, so schafft der Gesetzgeber naturgemäß einen psychologischen Anreiz, von der Ausnahmebestimmung weitgehendsten Gebrauch zu machen. Die Lösung kann nur in einer völligen Beseitigung der Strafbarkeit für die Schwangere selbst gefunden werden, so wie dies die Kommunisten auch im Antrag Nr. 258 gefordert haben.

Stellungnahme der Kommunisten zur Abtreibung.

Wenn die Kommunistische Partei den Antrag auf Streichung der Bestrafung der Abtreibung gestellt hat, so sind die Kommunisten weit davon entfernt, die Abtreibung selbst als die Lösung der sexuellen Notanzuerkennen oder gar zu empfehlen. Im Gegenteil sehen die Kommunisten in der Abtreibung, insbesondere in der Winkelabtreibung, ein schweres soziales Uebel.

Auf Grund der Erkenntnis der sozialen Zusammenhänge vertreten sie die Ueberzeugung, daß der Staat mit Strafandrohungen gegen die Schwangere selbst und gegen Ärzte und Aerztinnen, die sachkundig helfen wollen, das Abtreibungselend niemals wirksam bekämpfen kann. Im Gegenteil, durch eine Gesetzgebung, wie sie nach dem St. G. B. von 1871 bestand, und auch nach der Novelle vom 18. Mai 1926 noch fortdauert und nach dem Entwurf von 1927 fortdauern soll, vermehrt der Staat nur die Zahl der septischen Todesfälle und insbesondere auch der Nervenkrankungen ins Ungeheure. Denn der bürgerliche Staat, der weder fähig noch willens ist, die sozialen Ursachen der Sexualnot des Proletariats zu beseitigen, treibt mit seinem Gesetz Jahr für Jahr hunderttausende, wenn nicht Millionen Frauen in Deutschland der Winkelabtreibung in die Arme. Auf Grund sachverständiger Schätzung von Beamten des Preussischen Wohlfahrtsministeriums kann angenommen werden, daß auf jeden einzelnen septischen Todesfall bei Schwangerschaftsunterbrechung mindestens 25 weitere Fälle zu rechnen sind, in denen die Schwangere infolge des

Eingriffs schweren Schaden an ihrer Gesundheit nimmt. Sowohl die Todesfälle, wie die ungeheure Zahl der unterleibskranken Frauen sollte selbst den bürgerlichen Gesetzgeber veranlassen, alles zu tun, um diese Schädigung einzudämmen. Als Ziel der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Sexuallebens wird immer die Stärkung der Volksgesundheit angegeben. Aber der Gesetzgeber fördert die Volksgesundheit nicht, sondern schädigt sie, wenn das Gesetz der Schwangeren den geschulten wissenschaftlichen Helfer, den speziell vorgebildeten Arzt oder die entsprechend geschulte Aerztin durch Androhung von Zuchthausstrafen hindert, selbst in den Fällen einzugreifen, in denen sie ihrer sozialen Einsicht gemäß auf Grund ihrer medizinischen Kenntnisse und Fertigkeiten helfen wollen.

Der Reichsjustizminister von Guérard hat gesagt: „Wenn der Staat die sozialen Schäden durch Sozialpolitik ausgleiche, dann habe der Gesetzgeber keine Veranlassung, den Abtreibungsparagrafen fallen zu lassen.“ Dieses „wenn“ des Ministers der bürgerlichen Republik spricht den wirklichen Zuständen in Deutschland geradezu Hohn. Bekanntlich werden zurzeit an dem dürftig bemessenen Sozialetat erhebliche Abstriche vorgenommen.

Abgeleitete Enteignung von Schlössern und Luxuswohnungen.

Alle Gelegenheiten, die sich in den letzten zehn Jahren geboten hatten, Raum für die Aufzucht einer neuen Generation zu schaffen, sind gerade von den Kreisen sabotiert worden, die angeben, daß die Volkskraft ihnen eines der wichtigsten und heiligsten Güter sei. Bei der Ablehnung der Fürstenenteignung mit Hilfe des juristischen Kniffs einer vorliegenden Verfassungsänderung, die Mehrheit der Abstimmenden nicht zur Geltung gelangen zu lassen, wurden hunderte von Schlössern, die tausenden von Frauen Raum bieten konnten, für die Luxus Zwecke einer kleinen Minderheit reserviert gehalten. Würden durch eine wirklich soziale Wohnungspolitik alle die Räume beschlagnahmt werden, die heute in den Städten und auf dem Lande lediglich dem Repräsentationsbedürfnis der herrschenden Klasse dienen, den breiten Volksmassen als Wohnraum überwiesen, so wären hunderttausende von Frauen in der Lage gewesen, gesunde Kinder in die Welt zu setzen, anstatt ihre Fruchtbarkeit künstlich einschränken, oder zu dem sozial und individuell schädlichen Mittel der Abtreibung greifen zu müssen. Das gleiche gilt von der Verwendung des Baumaterials. Hätte der Gesetzgeber das Baumaterial anstatt für den Neubau von Luxuswohnungen, Villen, Vergnügungstätten (moderne Bars usw.) für Krankenhäuser, für Entbindungsanstalten, für Wohnstätten für die werktätigen Massen verwenden lassen, so hätte er der Winkelabtreibung entgegengewirkt, aber nicht mit den Mitteln des Strafrechts. Wir sehen, daß gerade die Politik der Kreise, welche vorgeben, aus nationalen Gründen zur Erhaltung der Volkskraft gegen die Abtreibung zu kämpfen, dazu führt, Zustände aufrecht zu erhalten und herbeizuführen, die die Abtreibung aus sozialen Gründen geradezu hervorruft.

Unmöglichkeit der Beeinflussung des Geschlechtsverkehrs durch Bestrafung der Abtreibung.

Die Theologen aller Konfessionen kommen — unterstützt von den reaktionären Parteien und der Regierung — mit dem alten Einwand, daß eine Aufhebung der Bestrafung für Abtreibung die letzten „sittlichen“ Hemmungen beseitigen würde und zu einer weiteren Lockerung der Lebensgewohnheiten auf dem Gebiete des Geschlechtslebens führen müßte. Eine Aufhebung der Bestrafung der Abtreibung würde eine Zunahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zur Folge haben.

Diese Annahme ist willkürlich und unhaltbar. Die Personen, die unter dem Druck ihrer sexuellen Spannungen standen, haben sich durch Strafbestimmungen nicht vom außerehelichen Verkehr abhalten lassen, als dieser — ohne jeden erschwerenden Umstand — als Unzucht bestraft wurde. Selbst die Todesstrafe auf den Ehebruch oder auf den Verkehr zwischen Personen verschiedener Religionen, hat die Personen, die zusammen wollten, nicht gehindert, ihr Leben für eine solche Vereinigung zu wagen. In den Jahrhunderten, in denen auf Kindesmord, Abtreibung und Kindesaussetzung die Todesstrafe stand, und die Enge der damaligen Lebensverhältnisse die Gefahr der Entdeckung ins Ungemessene steigerte, war der uneheliche Verkehr im Prozentsatz zur Bevölkerung kaum geringer, als heute. Die Anhänger der Beibehaltung der Bestrafung der Abtreibung argumentieren so, als ob die Liebespaare, insbesondere der weibliche Partner in dem Zustand sexueller Erregung Abwägungen folgender Art trafen:

1. Die Abtreibung ist strafbar, folglich müssen wir den Beischlaf unterlassen.
2. Die Abtreibung ist nicht mehr strafbar, also können wir den Beischlaf unbekümmert um die Folgen vollziehen.

Die Annahme, daß die Entschlüsse über den Geschlechtsverkehr mit derartigen Erwägungen gefaßt werden — wie sie von reaktionären, insbesondere von theologischer Seite immer wieder vorausgesetzt werden — ist psychologisch unhaltbar. Die Zahl der illegalen Abtreibungen zeigt, daß die Bestrafung der Abtreibung unter den gegebenen sozialen Verhältnissen keine abschreckende (generalprävenierende) Wirkung ausübt. Trotzdem wagen die Reaktionäre zu behaupten, die Bestrafung der Abtreibung wirke abschreckend (generalprävenierend) auf den außerehelichen Geschlechtsverkehr, wobei der Willensentschluß zum Beischlaf unter Bedingungen erfolgt, welche die Abtreibung überhaupt nicht aktuell erscheinen läßt. In dem Stadium des Sündenrausches werden so nüchterne — und vor allem Erwägungen so allgemeiner Art — gerade von den Angehörigen jener Bevölkerungsschichten nicht angestellt, auf die der Gesetzgeber mit seiner Beibehaltung der Bestrafung der Abtreibung zu wirken wünscht.

Soziale Not als Ursache der Abtreibung.

Die reaktionären Gesetzgeber verkennen sodann vollkommen die Hemmungen, die bei jeder gesunden Frau gegenüber der Abtreibung vorhanden sind, weil die Abtreibung für die Frau immer mit starken körperlichen und seelischen Belastungen verbunden ist. Nur die panischen Angstvorstellungen vor einer katastrophalen Verschlechterung der eigenen Lage infolge der Geburt eines Kindes und die weitere Vorstellung, das Kind weder ernähren noch aufziehen zu können, lassen die Frauen in der Abtreibung die Erlösung aus ihrer Not erblicken und auch die illegale Abtreibung als das geringere Übel gegen die Geburt bewerten. Gerade die werktätige Frau in Stadt und Land will in den meisten Fällen lieber die Geburt als die Abtreibung. Ihr natürliches Verlangen nach Mutterschaft widerspricht der Abtreibung. Der Wille zum Kinde ist in jeder gesunden Frau so stark, daß nur unter dem Zwang der sozialen Verhältnisse eine Million Frauen in Deutschland alljährlich zur Abtreibung gezwungen wird.

Daß unter den bestehenden sozialen Zuständen die schwangeren Frauen in zahlreichen Fällen weder durch die öffentliche noch durch die private Wohlfahrt vor äußerster Not geschützt, sondern zu einer Selbsthilfe getrieben werden, das zeigen die Erfahrungen der Aerzte und Sozialbeamten, die täglich mit derartigen Vorkommnissen zu tun haben. Der leitende Arzt der Schwangeren-Fürsorge des Verbandes der Krankenkassen Berlin, Dr. P. Gornick, veröffentlichte am Sonntag, dem 14. September 1930, (vergl. Nr. 434 „Berliner Tageblatt“) unter dem Titel:

Frauen-Not . . .

Drei Fälle aus der Praxis der Schwangeren-Fürsorge, die wir als charakteristisch wörtlich anführen:

Das tragische Ende, das eine zur Zwangsraumung verurteilte Mutter am Montag, dem 8. September, in Spandau nahm, ist erschütternd; besonders für diejenigen, die selbst in unmittelbarer Fürsorgearbeit stehen und fortlaufend ähnliche Fälle erleben und deren tragische Ausgänge mit allen Mitteln zu verhindern suchen. — Daß es sich in dem erwähnten Falle um eine mangelhafte Zusammenarbeit aller beteiligten Organisationen (Fürsorge — Wohlfahrtsamt — Wohnungsamt — Gericht) gehandelt hat, kann keinem Zweifel unterliegen. Aber ist es an anderen Stellen besser? Nein! — Aus den laufenden Fällen der Schwangerenfürsorge des Verbandes der Krankenkassen Berlin können ohne Schwierigkeiten Dutzende angeführt werden, bei denen mit den staatlichen und städtischen Organisationen ein direkter Papierkrieg geführt wird, um für schwangere Frauen menschenwürdige Wohnungen zu bekommen oder ihnen dieselben zu erhalten. Wie mangelhaft das Zusammenarbeiten zwischen uns und den erwähnten staatlichen und städtischen Organisationen ist und welche Widerstände zu bekämpfen sind, zeigen in aller Kürze

drei Fälle:

1. 29jährige Ehefrau, Mann seit März erwerbslos, drei Kinder, das vierte Kind wird Ende dieses Monats erwartet. Infolge der Erwerbslosigkeit des Mannes bleibt die Familie die Miete für die aus Stube, kleiner Kammer und Küche bestehende Wohnung schuldig. Im Mai Verhandlung vor dem Amtsgericht Mitte, bei der dem Ehemann vertraglich aufgegeben wurde, an rückständiger Miete anzu-

hernd 100 Mark zu zahlen, was damals dem Gericht bei der Erwerbslosigkeit des Mannes für unmöglich hätte gelten müssen. In der Folgezeit eine Reihe von Anträgen unsererseits an das Wohlfahrtsamt zwecks Beihilfe zur Wohnungsmiete. Antwort des Wohlfahrtsamtes:

„Derartige Mietreste können aus Wohlfahrtsmitteln nicht übernommen werden. Erhaltung eines bestimmten Wohnraumes geht nicht zu unseren Pflichtaufgaben?“

Inzwischen Räumungsklage seitens des Hauswirtes beim Amtsgericht. Erlaß des Räumungsurteils und Festsetzung des Räumungstermines auf den 8. September (drei Wochen vor der Niederkunft der Frau!). Am Sonntag, 6. September, erscheint die Frau wiederum in unserer Schwangerschafts- und Hebammen- und Redensarten der hochschwangeren Frau lassen das Schlimmste befürchten. Durch mein ärztliches Attest, das dem zur Vollstreckbarkeit der Räumung bestellen Gerichtsvollzieher die eventuellen Folgen kraß vor Augen führte, konnten wir die Aussetzung der Räumungsklage bis zunächst sechs Wochen nach der Entbindung erreichen.

2. 29jährige Ehefrau, Mann erwerbslos, zwei Kinder im Alter von zwei und drei Jahren, das dritte wird im November erwartet. Wohnraum: 1 Zimmer, 5 Meter lang, 2 Meter breit. Kein elektrisches Licht, kein Gas, keine Wasserleitung, kein Ausgub. Zwei schmale Betten, kein Tisch, ein Stuhl.

Zum Aufstellen eines Säuglingskorbes ist kein Platz vorhanden.

Bisher zwei Gesuche an das Wohlfahrtsamt, die beide abschlägig beschieden wurden. Am 12. September erhält der Mann die letztmalige Erwerbslosenhilfe. In gut zwei Monaten wird das dritte Kind erwartet!

3. 35jährige Frau, ein Kind, Mann erwerbslos. Das zweite Kind wird in wenigen Wochen erwartet. Als Untermieter in einem Zimmer. Einsetzen unserer Fürsorge im Juni. Wohnungszwangungsvertrag schleierte, da Hauswirt Schwierigkeiten machte. Daraufhin wird weitere Gesuche unsererseits. Unsere Begründung: „... um in dem Bestreben, einer hochschwangeren Frau eine dasenswürdige Unterkunft zu verschaffen, nichts zu unterlassen.“ Antwort des Wohlfahrtsamtes: „Erst nach der Geburt des zu erwartenden Kindes werden wir zu dem Antrage erneut Stellung nehmen.“ Schlußsatz des Wohlfahrtsamtes:

„Weitere Anfragen und Anträge können im Interesse einer geordneten Geschäftsführung nicht beantwortet werden.“

In Reichsausschüssen und Länderkommissionen wird dauernd über geeignete Mittel, eine aktive Bevölkerungspolitik zu betreiben, beraten. Das muß als fruchtlos bezeichnet werden, solange es nicht zur Unmöglichkeit geworden ist, daß Zustände, wie die oben geschilderten, noch bestehen.“

Nur der höchste Grad der Verzweiflung führt die Frauen des werktätigen Volkes zur Abtreibung oder zum Kindesmord. Auf der bevölkerungspolitischen Tagung in Köln im Jahre 1922 mußte einer der höchsten katholischen Geistlichen zugeben, daß von der Stricknadel bis zum Bestenstiel noch jedes Instrument oder jede noch so gefährliche Methode von verzweifelten Frauen zur Schwangerschaftsunterbrechung benutzt wurde.

Angesichts dieser Sachlage müssen immer weitere Kreise der Gesellschaft erkennen, daß die Notlage, die die Frauen zu einer Abtreibung führt, eine Massenerscheinung ist. Die Abtreibung als

Massenerscheinung gehört unlöslich zu den Verelendungsfolgen des kapitalistischen Wirtschaftssystems.

Die betroffenen oder bedrohten Frauen, sowie die beteiligten Männer müssen erkennen, daß nur im Kampf gegen das bestehende Wirtschaftssystem und die mit ihm verbundene Rechtsordnung, das ganze Problem seine Lösung finden kann und finden wird.

Stellungnahme der Sozialdemokratischen Fraktion zur Abtreibung

Als Beispiel dafür, daß dieser Kampf nicht mit den Mitteln und Methoden des Reformismus, wo ihn die Sozialdemokratie vertritt, durchgeführt werden kann, soll hier gezeigt werden, wie zweideutig die sozialdemokratische Partei durch ihre Vertreter im Parlament und den wissenschaftlichen Körperschaften auch in der Frage der Beseitigung der Bestrafung der Abtreibung operiert haben. Die Sozialdemokratische Partei hat auf den Posten eines ordentlichen Professors für Hygiene an der Berliner Universität ihr Mitglied Dr. Grotjahn gebracht. Gestützt auf die Autorität seines öffentlichen Lehramts kämpft Professor Grotjahn mit denselben Phrasen und Scheinargumenten wie die Nationalisten gegen die Beseitigung des Abtreibungsparagraphen. Die Regierung benutzte wiederum die Ausführungen eines „Sozialisten“, nämlich des Prof. Grotjahn, um ihre Position für die Aufrechterhaltung der Bestrafung der Abtreibung zu stärken.

Aus dieser Situation heraus sah sich die Abgeordnete Dr. Moses gezwungen, am 6. Juni 1929 (vergl. Protokoll der 68. Sitzung des Strafrechtsausschusses) folgendes zu sagen:

„Der Minister hat vielfach den Prof. Grotjahn angeführt und betont, daß dieser Sozialdemokrat ist. Es sei aber bekannt, daß Professor Grotjahn seine eigene Anschauung habe, daß er ein Einspänner, ein Outsider der sozialdemokratischen Partei in dieser Frage ist. Als maßgebende Autorität für die Stellung der Sozialdemokratischen Partei zum Abtreibungsparagraphen kann Prof. Grotjahn jedenfalls nicht betrachtet werden.“

Mit dieser Erklärung schlägt sich die Sozialdemokratische Partei selbst ins Gesicht, denn sie hat Prof. Grotjahn nicht nur sein Lehramt trotz seiner bekannten Stellungnahme verschafft, sondern sich durch Grotjahns Haltung in dieser für die proletarischen Massen lebenswichtigen Frage nicht abhalten lassen. Prof. Grotjahn in den Reichstag als Abgeordneten zu schicken. Die sozialdemokratischen Wähler und Wählerinnen, die gleichzeitig Professor Grotjahn und Dr. Moses gewählt haben, haben in dieser bedeutsamen Frage also überhaupt keine Entscheidung treffen können: die Wirkung ihrer Stimmen hebt sich durch das gegensätzliche Auftreten der Abgeordneten derselben Partei in dieser Frage einfach auf. Dabei müssen sich aber Männer und Frauen des werktätigen Volkes darüber im Klaren sein, daß in der Frage der Aufhebung der Bestrafung der Abtreibung ein Ergebnis, das den Interessen der überwiegenden Mehrheit des Volkes entspricht, nur durch einen klaren, zielbewußten und energischen

Kampf erreicht werden kann. In diesem Sinne hat die Kommunistische Partei den Kampf geführt und wird ihn weiter führen.

356 Berliner Ärztinnen für Aufhebung der Abtreibung.
In diesem Kampf gegen den § 218 hat die Mehrzahl der Berliner Ärztinnen eine Stellung eingenommen, die als wesentlicher Fortschritt in der Erkenntnis der medizinischen und sozialen Grundlagen dieser Frage betrachtet werden muß. **359 Ärztinnen** haben folgende Eingabe an den Strafrechtsausschuß des deutschen Reichstags gerichtet:

„Wir lehnen den § 218 des bisherigen St.G.B. ab. Auch seine im § 253 des Entwurfs vom Jahre 1927 vorgenommene Abänderung halten wir nicht für ausreichend. Wir schlagen dafür die folgende Fassung vor:

„Eine Unterbrechung der Schwangerschaft ist nur dann strafbar, wenn sie nicht von einem approbierten Arzt oder von einem approbierten Arzt unter Verletzung der Regeln ärztlicher Kunst oder gegen den Willen der Schwangeren ausgeführt wird.“

Im Falle der Ablehnung dieses Vorschlags fordern wir, daß § 254 des neuen Entwurfs die folgende Fassung erhält: „Eine Abtreibung im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor, wenn ein approbierter Arzt eine Schwangerschaft unterbricht, weil die Unterbrechung nach den Regeln ärztlicher Kunst zur Abwendung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter erforderlich ist.“ Folgender Absatz ist hinzuzufügen: „Dieselbe Bestimmung gilt, wenn von einem approbierten Arzt wegen sozialer oder wirtschaftlicher Notlage auf Verlangen einer Schwangeren die Unterbrechung vorgenommen wird.“

Zur Begründung dieser Abänderungsanträge wird ausgeführt: Der § 218 des bisherigen St.G.B. trägt weder dem Volksempfinden Rechnung, noch erreicht er in irgendeiner Weise seinen Zweck. Praktisch ist er so gut wie unwirksam, da er weder die Mutter noch das kermende Leben schützt. Von den Hunderttausenden von Uebertretungen gelangt nur ein minimaler Bruchteil zur Aburteilung, und dieser betrifft ausschließlich die wirtschaftlich Schwachen. Er gibt Anlaß zu Denunziation und Erpressung. Die Heillichkeit der Abtreibung kostet augenblicklich zehntausend Frauen Leben und Gesundheit. Keine Krankheit, nicht einmal die Tuberkulose, fordert so viele Menschenopfer.

Wir sind entgegen den bevölkerungspolitischen Befürchtungen der Ansicht, daß die Aufhebung des § 218 keinen Geburtenrückgang, sondern das Gegenteil bewirken wird. Tod, Siechtum und Unfruchtbarkeit der Frau werden durch schmerzliche Aborteileitung verhindert, so daß unzählige Frauen zu einer für sie günstigeren Zeit gebären können.

Wir reden keineswegs der leichtfertigen Abtreibung das Wort. Nach unserer Ueberszeugung wird der Wille zur Mutterschaft nicht durch Gesetzesparagrafen und Strafandrohungen erzwungen, sondern er ist ein der Frau innewohnender Naturinstinkt, der wohl durch Sorgen und Not zeitweise niedergehalten werden kann, aber nach deren Abdingen sich von selbst wieder kraftvoll entfalten wird.“

Angesichts der Tatsache, daß in Groß-Berlin ungefähr 500 Ärztinnen vorhanden sind, bedeutet diese Eingabe, daß die überwiegende Mehrzahl der Ärztinnen der größten Stadt Deutschlands, die medizinische und soziale Unhaltbarkeit der bisherigen gesetzlichen Regelung erkannt hat.

Ankündigung von Abtreibungsmitteln (§ 255 des Entwurfs) [Verbieten zu Abtreibungen (§ 256 des Entwurfs).

(Vergl. Reichstags-Drucksachen, 21. Ausschuß, 70. u. 71. Sitzung vom 11. und 12. Juni 1929).

Der § 255 des Entwurfs, Absatz 1, bestraft in der Fassung der Beschlüsse erster Lesung und der deutschen und österreichischen parlamentarischen Konferenzen:

mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe, wer zu Zwecken der Abtreibung Mittel, Gegenstände oder Verfahren öffentlich ankündigt, anpreist oder ausstellt.

Nach Absatz 2 ist straflos:

die Ankündigung oder Anpreisung eines Mittels, Gegenstandes oder Verfahrens, die zu ärztlich gebotenen Unterbrechungen der Schwangerschaft dienen, an Ärzte oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen und pharmazeutischen Fachzeitschriften.

Die Regelung entspricht vollkommen den Klassenzuständen und Machtverhältnissen, wie wir sie in Mitteleuropa haben. Durch das Verbot der öffentlichen Anpreisung und Ausstellung der genannten Mittel, Gegenstände und Verfahren, soll verhindert werden, daß die breiten Bevölkerungsmassen Kenntnis von Abtreibungsmitteln, Gegenständen oder Verfahren erhalten. Andererseits wird das Geschäftsinteresse der Hersteller (z. B. Chemiestrassen) und der Engros-Verkäufer gewahrt. Eine klassenmäßige eingestellte Ärzteschaft wird privilegiert über die neuesten Mittel, Gegenstände und Verfahren orientiert zu sein, um eine hochzahlende Privatkundschaft aus der herrschenden Klasse nach Wunsch auch auf diesem Gebiete bedienen zu können. Bezeichnenderweise sind die Bestimmungen des § 255 des Entwurfs so gefaßt, daß sie nicht unlauiere Elemente treffen, welche als Produzenten und Händler die Unwissenheit und Notlage der proletarischen und kleinbürgerlichen Volksschichten in Stadt und Land zum Vertriebe minderwertiger oder völlig ungeeigneter Abtreibungsmittel ausnutzen. Diese Bestimmungen des Entwurfs begünstigen durch das Fehlen der öffentlichen Kontrolle die Verbreitung von Schwindmilteln, die den Zweck, dem sie angeblich dienen sollen, überhaupt nicht erfüllen, oder deren Gebrauch mit nachteiligen Folgen für die Gesundheit der Frauen verbunden ist. Dagegen bedroht das Gesetz die Ärzte und andere Personen, welche die Volksmassen über das Problem der Abtreibung wissenschaftlich und gemäß den Interessen der Werktätigen in Stadt und Land aufzuklären wünschen.

Bezüglich des Begriffs der Öffentlichkeit der Ankündigung versteht die amtliche Begründung zum § 255 auf die Begründung zum Hochverratsparagrafen (I) § 87 des Entwurfs. Der Begriff der Öffentlichkeit wird nach den amtlichen Vorschlägen der Auslegung der Gerichte überlassen. Es können also relativ kleine geschlossene

Versammlungen für öffentlich erklärt und damit die Strafbarkeit des Vortragenden begründet werden.
Erbieten zur Abtreibung.

Im § 256 wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

wer öffentlich seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung von Abtreibungen anbietet.

Im kapitalistischen System bieten sich häufig Personen zur Vornahme von Abtreibungen an, mit dem Zweck, die Notlage der Schwangeren wirtschaftlich auszubeuken. Durch die Strafbarkeit der Abtreiber wird eine solche Ausbeutung der Schwangeren nicht gehindert, wenn die Strafbarkeit für die Schwangere selbst bestehen bleibt. Eine durchgreifende Aenderung kann überhaupt nur durch eine Sozialisierung der gesamten Medizin, insbesondere auch der Geburtshilfe, eintreten. Eine solche Sozialisierung der Medizin im Interesse der Werktätigen in Stadt und Land ist in der Sowjet-Union mit Erfolg durchgeführt.

Mittel zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten und Empfängnis.

(§ 302 des Entwurfs).

(Vergl. Reichstags-Drucksachen, 21. Ausschuß, 88 Sitzung, vom 29. Oktober 1929).

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat die Worte des § 184 Ziff. 3 StGB „Gegenstände, die zu unzünftigem Gebrauch bestimmt sind“, auf alle Sachen ausgedehnt, „die beim Geschlechtsverkehr Verwendung finden können und erfahrungsgemäß dabei verwendet werden.“

Auf Grund dieser Auslegung wurden während des ersten Viertels des laufenden Jahrhunderts „Schutzmaßregeln, sowohl gegen Ansteckung, wie gegen Empfängnis, die vor, während oder nach dem ehelichen oder außerehelichen Geschlechtsverkehr angewendet werden, mit Mitteln des Strafrechts bekämpft“. „Diese Rechtsprechung förderte die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten“, so urteilen bürgerliche Rechtsgelehrte über die Spruchstätigkeit des Reichsgerichts auf diesem lebenswichtigen Gebiet (vgl. Lehrbuch des Strafrechts von Liszt-Schmidt, § 109). In ihrem Sittlichkeitsfanatismus und ihrer Verknüpfung der realen Interessen der Bevölkerung auf dem Gebiete der allgemeinen und der geschlechtlichen Gesundheit gingen die obersten Richter Deutschlands so weit, auch die Anzeigen von Vorbeugungsmitteln, sei es gegen Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten, sei es gegen eine medizinisch unerwünschte Empfängnis, sogar wenn solche Inserate in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern veröffentlicht wurden, als strafbar zu erklären. Selbst die amtliche Begründung zum Strafgesetzentwurf von 1927 sah sich gezwungen, von der reichsgerichtlichen Praxis in dieser Frage abzurücken.

„Man darf sich den Bedenken nicht verschließen“ (so heißt es Seite 150), daß diese Auslegung des geltenden Rechts nicht nur die Frauenheilkunde in unerwünschter Weise einengte, sondern auch zu ihrem Teil Schuld

an der ungeheuren Verbreitung der Geschlechtskrankheiten trägt.“

Nicht einmal unter dem Druck der katastrophalen Zunahme der Geschlechtskrankheiten während des Krieges und während der ersten Jahre der Nachkriegszeit und der anschließenden Kritik, die sowohl von ärztlicher Seite, wie auch von sozial einsichtsvolleren Juristen (vgl. Liszt-Schmidt S. 560) geübt wurde, kam das Reichsgericht zu einer Aufgabe dieser gemeinsamen Praxis (vgl. R.G. 57 S. 176). Das R.G. degradierte Gegenstände, die in Beschaffenheit hergestellt werden, die sie zur Verhütung von Empfängnis und Ansteckung besonders geeignet machen soll und geeignet macht, als zum unzünftigen Gebrauch bestimmt und nahm nur Gegenstände, die zur allgemeinen Gesundheits- u. Körperpflege dienen, von dem strafbaren Tatbestand aus. Auf diese Weise wurde die öffentliche Ausstellung und Ankündigung von Irrigatoren, Spülapparaten, Ball- und Birnenspritzen erlaubt, von Präservativs und Pessaren dagegen verboten. Erst das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das unter dem Eindruck der folgenschweren Verseuchung weiter Volkskreise entstanden ist, erklärt (vgl. § 16 Ziff. II) durch Einfügung einer Nr. 5a in den § 184 des StGB, daß Ankündigen, Anpreisen und Ausstellen von Gegenständen, Mitteln oder Verfahren, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, grundsätzlich für strafbar. Das Prinzip der Straffreiheit wird aber durchbrochen und eingeschränkt, indem diese Straffreiheit an die Voraussetzung geknüpft wird, daß die Ankündigungen usw. in einer Anstand- und Sitte nicht verletzenden Weise erfolgen. Hier wird die letzte Entscheidung über die Zulässigkeit in das Ermessen der Richter gestellt. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß die klassenbewußten Werktätigen und auch große Teile des Kleinbürgertums zu den Entscheidungen der Richter des bürgerlichen Staates im allgemeinen und insbesondere in Sexualfragen nicht das geringste Vertrauen haben.

Der Entwurf von 1927 übernimmt die Regelung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bezüglich der Schutzmittel gegen Ansteckung und schließt die empfängnisverhütenden Mittel in dieser Sonderstellung ein, weil eine große Zahl dieser prophylaktischen Mittel gleichzeitig beiden Zwecken dient.

Sachen zum unzünftigen Gebrauch (§ 301 des Entwurfs).

Der Entwurf behandelt die Gegenstände zum unzünftigen Gebrauch in § 301 und verbietet ihre Herstellung, Verbreitung und Ausstellung im weitesten Umfange. Die Vorbeugungsmittel gegen Geschlechtskrankheiten und Empfängnisverhütung sind in diesem Paragraphen nicht enthalten, ihnen wird nicht mehr der Charakter des unzünftigen Gegenstandes beilegt. Nach dem Fortfall der Vorbeugungsmittel sind die Bestimmungen betreffend die zu unzünftigem Gebrauch bestimmten Gegenstände von geringer sozialer Bedeutung. Es gibt wohl einige Gegenstände, die ausschließlich

zum Gebrauch bei Geschlechtshandlungen hergestellt werden. Z. B. besitzt das germanische Museum in Nürnberg einige solcher Gegenstände aus dem beglaubigten Besitz deutscher Fürstinnen. In der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle werden Gegenstände, die zu einem völlig anderen Gebrauchszweck hergestellt sind, von in Sexualnot befindlichen Personen, sei es als Ersatz eines Partners, sei es bei gegenseitigem Verkehr zur Befriedigung einer bestimmten Triebrichtung benutzt. Beachtlich ist, daß der Gesetzgeber im Entwurf die Freiheitsstrafe auf das doppelte Maß gegenüber dem geltenden Recht, auf 2 Jahre Gefängnis, erhöhen will. Vom Standpunkt der Werktätigen hat die Bestimmung des § 301 innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft weder einen Nutzen in volkshygienischer, noch in erzieherischer Hinsicht, es werden möglicherweise sogar Arbeiter oder Arbeiterinnen auf Grund dieser Bestimmung bestraft, wenn sie sich durch die Not bestimmen lassen, für einen skrupellosen Unternehmer, der den Gewinn einstreicht, zu Hungerlöhnen derartige verbotene Gegenstände herzustellen.

Die Ausübung des Beischlafs bleibt bei der Möglichkeit einer Uebertragung von Geschlechtskrankheiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I, Seite 61/63) strafbar. Der Entwurf und die Fassung der ersten Lesung hat die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in das künftige Strafgesetzbuch eingearbeitet, dagegen führt der Entwurf bezeichnenderweise einen Kampf, sowohl gegen die empfängnisverhütenden Mittel, wie auch gegen Mittel zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten. Im § 302 bedroht das kommende Gesetz die Anknüpfung, Anpreisung und Ausstellung von Mitteln zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten und zur Empfängnisverhütung, die in „einer Sitte und Anstand verletzenden Form“ erfolgt, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe. Vom proletarischen Standpunkte sind diese Bestimmungen, gestützt auf die Erfahrungen der Sexualwissenschaft, abzulehnen. Der Polizei, den Staatsanwälten und Richtern das Ermessen über die Form der Anknüpfung derartiger hygienischer Mittel zu überlassen, bedeutet, eine Bestimmung zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten zu schaffen und mittelbar die Fälle der Winkelabtreibung zu vermehren.

Da ähnlich wie bei den Abtreibungsmitteln die Produktion der antikonzeptionellen Mittel und der nicht öffentliche Vertrieb dem Privatunternehmer und seiner Profitsucht offen steht, so ist einem düsteren Betrug der Bevölkerung durch das Verbot der öffentlichen Ausstellung und Konkurrenz unter den bestehenden Wirtschafts- und Rechtszuständen Tor und Tür geöffnet. Diese Regelung, die dem Schweizer Entwurf von 1918 nachgebildet ist, entspricht keineswegs den Erkenntnissen der fortgeschrittenen Richtungen innerhalb der Medizin, sondern stellt ihrem sozialen Inhalt nach einerseits ein Kompromiß zwischen der Moralheuchelei und der Verdummungsmethode der herrschenden Klasse gegenüber den breiten Volksmassen dar, und den

Profitinteressen der Chemieindustrie und des Großhandels andererseits, die mit der Herstellung solcher Mittel und mit ihrem Vertrieb zu ver dienen wünschen.

Entsprechend diesen Tendenzen ist die Anklagebehörde auch gegen die Aufklärungsbroschüren der bekannten Berliner Aerzte Dr. Martha Ruben-Wolff und Dr. Hodann auf Grund § 18a StGB vorgegangen. Die Veränderung der ärztlichen Aufklärungsarbeit bei den proletarischen Massen auf dem Gebiete des Sexuallebens soll durch die Fassung des neuen Gesetzes in Deutschland und Oesterreich für die Zukunft legalisiert werden. (vgl. § 300 des Entwurfs im Hauptwerk).

Im Sowjetrecht ist die Materie ausschließlich nach den Interessen der werktätigen Bevölkerung geregelt. Die gesamte Produktion von medizinischen Werkzeugen, Geräten und Mitteln des medizinischen Bedarfs, einschließlich der Mittel zur Empfängnisverhütung, zur Verhinderung der Uebertragung von Geschlechtskrankheiten, die Einfuhr solcher Mittel aus dem Ausland, sowie der Handel mit diesen Mitteln erfolgt nur durch die Aerzte unter staatlicher Kontrolle. Ein Privathandel mit solchen Gegenständen ist verboten.

Das Strafrecht der Sowjetrepubliken unterscheidet sich auch hinsichtlich des Problems der Geburtregelung durch Empfängnisverhütung wesentlich von den Strafrechtvorschriften der bürgerlichen Staaten. In fast allen bürgerlichen Staaten ist der Gebrauch empfängnisverhütender Mittel und Gegenstände durch Verbot der öffentlichen Ausstellung und Bezeichnung derartiger Mittel und Gegenstände als „unzuchtig“, von der Gesetzgebung für „unsittlich“ erklärt. In den Vereinigten Staaten, in England, in Frankreich, im faschistischen Italien und in einer Reihe von Ländern mit katholischer Staatsreligion, ist nicht nur die Herstellung, der Verkauf und der Versand antikonzeptioneller Mittel, sondern auch die Aufklärung über solche Mittel und Methoden, wie auch die Empfehlung ihrer Anwendung, strafbar. In England und in einigen Staaten der nordamerikanischen Union werden Wohlfahrtszentren für Eheberatung auf karitativer Grundlage geduldet, obwohl dieselben empfängnisverhütende Mittel an die Frauen abgeben. (Geburtenregelungskliniken). Es wird aber vorausgesetzt, daß die Verordnung solcher Mittel durch die Aerzte nur an verheiratete Personen und zwar ausschließlich wegen medizinischer Notwendigkeit erfolgt.

Trotz der mehr oder minder weit ausgedehnten Verbote besteht in allen kapitalistischen Ländern ein ausgedehnter Handel mit diesen Gegenständen. In einigen Ländern, wie z. B. in Frankreich, in den Vereinigten Staaten und England findet auch eine umfangreiche Massenfabrikation statt, obwohl z. B. im Staate New York die Herstellung mit erheblicher Strafe bedroht ist. Obwohl in einer Anzahl von Ländern z. B. durch Unionsgesetz in den Vereinigten Staaten der Postversand und der Im- und Export derartiger Gegenstände unter strenge Strafen gestellt ist, finden wir nicht nur im Inlande einen

Engros- und Detail-Handel, sondern einen florierenden Ex- und Import. Es widersprechen sich in dieser Materie Gesetz und Rechtsanwendung einerseits und das soziale Bedürfnis andererseits. Die Zustände der kapitalistischen Welt auf diesem Gebiete zeigen eine auffallende Ähnlichkeit mit den Erscheinungen, die sich aus dem gesetzlichen Alkoholverbot, der sogenannten Trockenlegung, im kapitalistischen Amerika ergeben haben.

Der proletarische Staat hält es im Gegensatz zu den bürgerlichen Gesetzgebern für die Aufgabe seiner sozialisierten Medizin, den Bevölkerungsmassen — angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wie sie sich in der Periode des sozialistischen Aufbaues aus der noch nicht liquidierten, vom Zarismus und der kapitalistischen Wirtschaft übernommenen Rückständigkeit ergeben — in der Durchführung einer wissenschaftlich fundierten Geburtenregelung, d. h. Empfängnisverhütung mit fachärztlichem Beistand, zu helfen.

In den Sowjetrepubliken ist es nicht nur das berufliche Vorrecht, sondern sogar die Pflicht des im Dienste der Werktätigen stehenden Arztes, seine Patienten über die Möglichkeit und die Methoden der Geburtenregelung zu belehren.

Wie die amtlichen Stellen in Sowjet-Rußland sowohl Aborte, wie auch übermäßige Geburten durch Verbreitung von Verhütungsmitteln zu vermeiden suchen, zeigt am deutlichsten das folgende, im vergangenen Jahr (1929) herausgegebene Dekret des Volkskommissariats für Gesundheitswesen über diesen Gegenstand:

„... Es müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, damit die Frauenberatungsstellen und die Frauenabteilungen bei den Ambulatorien und Medizinalstellen in den Kreis ihrer Aufgaben das Empfehlen von Verhütungsmitteln aufnehmen, sowohl zwecks Bekämpfung der Aborte, als auch um der Arbeiterin und insbesondere der Bäuerin die gesundheitlich erforderliche Pause zwischen zwei Schwangerschaften zu gewährleisten. Die enorme Häufigkeit und das schnelle Aufeinanderfolgen der Schwangerschaften bei den Frauen sind eine der wichtigsten Ursachen der hohen Sterblichkeit und der frühzeitigen Abnutzung des Organismus der Bäuerinnen und zum Teil auch der hohen Kindersterblichkeit auf dem flachen Lande.

Es empfiehlt sich, daß bei allen Frauenberatungsstellen ein bestimmter Tag zur Erteilung von Ratschlägen zur Schwangerschaftsverhütung festgesetzt wird, entsprechend der Instruktion für Frauenberatungsstellen (vgl. Bulletin des Volkskommissariats für Gesundheitswesen 1926, Nr. 17). Es ist wünschenswert, daß in den Großstädten bei den Frauenberatungsstellen, die ganze Woche hindurch arbeitende „Abteilungen für Schwangerschaftsverhütung“ eröffnet werden. Es ist notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um die fachmännische Ausbildung der auf diesem Gebiete beschäftigten Ärzte und des Hilfspersonals der Beratungsstellen und Medizinalstellen zu erhöhen.

Die Beratungsstellen, Ambulatorien und Medizinalstellen müssen in ihrer Praxis der Schwangerschaftsverhütung solche Mittel und Verfahren anwenden, die von der beim Institut für Mutterschafts-

und Säuglingsschutz bestehenden Zentralkommission zum Studium der Verhütungsmittel empfohlen werden.

Die Verbreitung von Empfängnisverhütungsmitteln wird folgenden medizinischen Anstalten befohlen: den Frauenberatungsstellen, Ambulatorien und Medizinalstellen, ferner den Apotheken der Gesundheitsämter. Da es erindividuell vorzugehen, da ferner eine regelmäßige Überwachung durch den Arzt und eine Kontrolle der Ergebnisse unerlässlich ist, darf der Vertrieb solcher Mittel durch Geschäften und ähnliche Betriebe (Gesundheitsessen, Verkaufsstellen „Mutter und Kind“) nur vorübergehend, als Nothelfer, zugelassen werden. Mit der fortschreitenden Erweiterung des Netzes der Beratungsstellen für Frauen soll der Vertrieb von Verhütungsmitteln ausschließlich in diesen Anstalten konzentriert werden.

Für die gelieferten Verhütungsmittel erheben die Beratungsstellen, Ambulatorien und Medizinalstellen die vom Narkomsdraw festgesetzten Preise. Notleidende Frauen können die Verhütungsmittel unentgeltlich im Rahmen der sozialen Versorgung beziehen.

Die Belieferung der Provinz mit Verhütungsmitteln erfolgt durch das Laboratorium der Abteilung für Mutterschafts- und Gesundheitschutz in Moskau unter der Leitung und Aufsicht der Zentralkommission zum Studium der Verhütungsmittel beim Staatlichen wissenschaftlichen Institut für Mutterschafts- und Säuglingsschutz.

Der Volkskommissar für Gesundheitswesen, gez. Semaschko.“

In den Sowjetrepubliken billigt der Staat nicht nur die Geburtenkontrolle, indem er sich in die diesbezüglichen Handlungen der Bürger nicht hinein einmisch, sondern die staatlichen Organe sind selbst tätig bemüht, die wissenschaftlich richtigen Methoden der Empfängnisverhütung zu verbreiten. In diesem Zusammenhang hat das in den Sowjetrepubliken bestehende strafrechtliche Verbot für den Privathandel und auch für eine Privatproduktion von hygienischen Artikeln eine völlig andere Wirkung als die Strafverschärfungen, die sich in den Strafgesetzen der bürgerlichen Staaten über diese Materie finden. Das Verbot gegen den Privathandel mit derartigen Gegenständen in der Sowjetgesetzgebung ist kein spezielles Verbot solcher Gegenstände wegen ihres angeblich unsittlichen Zwecks, sondern es ist ein allgemeines Verbot gegen den Privathandel mit medizinischen Gegenständen, weil sich der Staat die Aufsicht über den Handel mit solchen Gegenständen sichern will und weil er Herstellung u. Handel dem privaten Profitinteresse entziehen will. Die Strafgesetze der bürgerlichen Staaten über den Vertrieb und die Ankindigung empfängnisverhütender Mittel wollen verhindern, daß die breiten Bevölkerungsmassen sich mit derartigen Mitteln leicht und zuverlässig versorgen können. Die bürgerliche Strafgesetzgebung auf diesem Gebiete beugnet mittelbar die Produktion und den Vertrieb von Schwindelpräparaten zum Schaden der breiten Bevölkerungsmassen. Die bürgerliche Strafgesetzgebung, welche die Abtreibung unter schwerster Strafe stellt, schafft mit ihrem Kampf gegen die empfängnisverhütenden Mittel die Voraussetzungen für vermehrte Winkelabtreibungen und auch

für Fälle der Kindesaussetzung und des Kindesmordes. Der Sowjetgesetzgeber dagegen will mit seinem Verbot der Privatproduktion und des Privathandels die Bevölkerungsmassen vor Betrug und doppelter Benachteiligung schützen. Er will verhindern, daß Mittel angewandt werden, die ihren Zweck nicht erfüllen und so die Frauen in Situationen bringen, welche die Veranlassung der Abtreibung werden und er will zugleich verhindern, daß die breiten Bevölkerungsmassen in ihrer Sexualnot ihren Tribut an die Produzenten und Händler der Schwindelfabrikate entrichten. Die berichtigen Comstock-Gesetze in Amerika und die analogen Bestimmungen der europäischen Staaten sind der Schutz für solche Vampire, die aus der Not des Volkes Millionenverdienste einheimen, sie sind eine Gefahr für die Gesundheit der Völker im internationalen Umfang.

Sexuelle Volksaufklärung in der Sowjetunion.

Im Gegensatz zu der von der Gesetzgebung einer Reihe bürgerlicher Staaten herbeigeführten ärztlichen Übung, empfängnisverhütende Mittel nur bei schwerer Krankheit der Frau und ausschließlich an verheiratete Frauen abzugeben und nur Eheleute über empfängnisverhütende Methoden aufzuklären, werden von den sowjetamtlichen Beratungsstellen und den Sowjetärzten Aufklärungen allgemein an Verheiratete und Unverheiratete erteilt; nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgabe der empfängnisverhütenden Mittel. Liegen gesundheitliche Gründe vor, so erfolgt die Abgabe auf die Verordnung des Arztes, bei sozialen Gründen müssen die Frauen nach empfängnisverhütender Aufklärung selbständig entscheiden, ob sie empfängnisverhütende Mittel anwenden wollen.

Die gleiche Tendenz, die wir in der strafrechtlichen Behandlung der empfängnisverhütenden Mittel und Gegenstände in den Gesetzgebungen der bürgerlichen Staaten einerseits und in der Sowjetgesetzgebung andererseits finden, zeigt sich auch in der Behandlung der literarischen Erzeugnisse und in der Filmproduktion, die der Aufklärung der breiten Volksmassen über Geburtenregelung und Empfängnisverhütung dienen. Während die Gesetzgebung der bürgerlichen Staaten es sich übereinstimmend zur Aufgabe macht, die Verbreitung derartiger Schriften, Theaterstücke und Filmstreifen zu erschweren, wenn nicht gar unmöglich zu machen, werden solche Schriften, Theaterstücke und Filme in den Sowjetrepubliken im Staatsauftrag verfaßt und in Massenaufgaben bzw. -Vorführungen unter der Bevölkerung verbreitet. Eine der bekanntesten Broschüren dieser Art mit dem Titel: „Verhinderung der Empfängnis“ ist im Auftrage amtlicher Stellen von Dr. Schpak verfaßt und ist wie eine Reihe solcher Aufklärungsbroschüren in sehr hohen Auflagen gedruckt und zum billigsten Preise auf Anordnung der verantwortlichen staatlichen Stellen vertrieben worden.

Ein Aufklärungsfilm des Volkskommissariats für das Gesundheitswesen der R.S.F.S.R. „Der Fall der Sonja Petrowna“ zur Be-

kämpfung des illegalen Aborts wurde in ganz Rußland, auch in den entlegensten ländlichen Gegenden, vorgeführt und mit großem Erfolg auf dem Dritten Internationalen Kongreß der Weltliga für Sexualreform 1929 in London auf Anordnung der Zensur in geschlossener Vorstellung gezeigt. In Deutschland wurde dieser sowjetrussische Aufklärungsfilm nach einigen von der Zensur verlangten Änderungen mit ärztlichen Erläuterungen in zahlreichen Nachtvorstellungen öffentlich gespielt.

Von größter Bedeutung für die Verbreitung empfängnisverhütender Mittel und das Problem der Geburtenregelung ist die Stellung der staatlichen Strafgesetzgebung zur Frage der Abtreibung. Eine für die Volksgesundheit besonders beachtliche Erscheinung, die wir in den bürgerlichen Ländern übereinstimmend beobachten können, ist es, daß die zur illegalen Abtreibung getriebenen Frauen den Gefahren dieser Methode mitunter bei der ersten Abtreibung entgehen, mit einer gewissen Sicherheit aber den furchtbaren Folgen der illegalen Abtreibung bei Wiederholungen schließlich erliegen, weil sich bei den wiederholten Winkelabtreibungen die gesundheitsgefährlichen Momente, der Mangel an Hygiene, an Unzulänglichkeit der angewandten Instrumente, an Kunstfertigkeit des Abtreibenden bemerkbar machen müssen und die Frauen in einem hohen Prozentsatz zu langwieriger Krankheit, zum Siechtum oder gar zum Tod bringen.

An diesem Gefahrenpunkt setzt die Aufklärungsarbeit der beamteten Sowjetärzte ein. Die strafrechtliche Freigebung der Abtreibung für die Schwangere selbst und die Vornahme der Abtreibung in öffentlichen Spezialkrankenanstalten oder auf dem Lande durch den Kreisarzt ermöglicht nun, die Frauen, im Anschluß an die unter Staatsaufsicht vorgenommene Operation darüber aufzuklären, wie sie der Wiederholung solcher Vorkommnisse durch richtig angewendete Empfängnisverhütung entgehen können. Wenn auch in einzelnen Fällen diese Belehrung infolge individueller Verständnislosigkeit unbeachtet bleiben mag, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle hat diese Arbeit Erfolg und wesentliche Bedeutung im Kampfe gegen die Abtreibung. Die Leiterin der Abteilung für Frauen, Mutter und Kinderschutz, Professor Vera Lebedewa, sagte: „Wenn Ihr die Abtreibung nicht wollt, so helft den Frauen die Abtreibung verhüten.“ Dr. Schpak schreibt in der oben erwähnten Broschüre: „Es ist die Pflicht jedes Arztes, den Frauen zu helfen, die Geburten von Kindern zu begrenzen, aber nicht durch Abtreibung, sondern durch Belehrung über unschädliche Mittel gegen die Empfängnis.“

Diese Worte enthalten ein Programm, in ihnen spiegelt sich die Tendenz wider, welche die sowjetrussische Gesetzgebung und Verwaltungspraxis gegenüber dem Problem der Geburtenregelung, der Abtreibung und gegenüber der Empfängnisverhütung leitet. Es ist eine Entstellung, wenn gesagt wird, daß die sowjetrussische Gesetzgebung und Praxis für die Abtreibung ist, sondern sie übernimmt nur in öffentlicher Hand die Verantwortung für Abtreibungen, die in der kapitali-

stischen Welt der einzelnen Frau und den beteiligten Einzelpersonen aufgeladen wird. Erst die Aufhebung der Bestrafung der Abtreibung ermöglicht eine konsequente, den Interessen der breitesten Volksmassen dienende staatliche Bevölkerungspolitik.

Stellungnahme der Parteien zur Abtreibung und zur Geburtenregelung.

Betrachten wir die Stellungnahme der politischen Parteien in Deutschland, sowohl in ihren Äußerungen im Parlament wie in Veröffentlichungen ihrer Führer in Presse und Einzeldarstellungen zur Abtreibung und Geburtenregelung, so ergibt sich, daß das Zentrum, die Deutschnationale Volkspartei und ebenso die kleineren Parteien der Rechten (Wirtschaftspartei usw.) unbeeinflusst von allen Gegenständen ihren reaktionären Standpunkt vertreten, daß die Abtreibung und alle hierher gehörenden Nebendelikte streng zu bestrafen sind. Den Mitgliedern dieser Parteien, soweit sie der herrschenden Klasse angehören, wird eine solche Stellungnahme dadurch erleichtert, daß in der gerichtlichen Praxis die weiblichen Angehörigen der besitzenden Klasse, die Frauen und Töchter der wohlhabenden Kaufleute, der Großgrundbesitzer, der hohen Beamten, wegen Abtreibungsdelikte in der Regel nicht verfolgt werden, obwohl die Abtreibungshandlungen nach den Erfahrungen von ärztlichen Sachverständigen, die einen Einblick in die Lebensweise dieser sozialen Schichten haben, keineswegs seltene sind. Dagegen werden die Frauen kleiner Landwirte, mittlerer und unterer Beamten und Angestellten ebenso wie die Arbeiterfrauen in Stadt und Land bei Abtreibungsdelikten streng verfolgt, und die soziale Position solcher mittleren und kleineren Existenz durch die Härte des Gesetzes und der gerichtlichen Praxis — namentlich in der Provinz — vernichtet. Die Angehörigen dieser wirtschaftlich schwachen Volksschichten, die ebenso wie die über die sozialen Zusammenhänge noch nicht aufgeklärten Schichten des Proletariats, dem Zentrum, den Deutschnationalen, der Wirtschaftspartei, den Volkskonservativen oder anderen Rechtsgruppen ihre Stimme geben, insbesondere die Frauen dieser Volksschichten müssen sich darüber klar sein, daß sie mit ihrer politischen Haltung dazu beitragen, daß tausende von Frauen Jahr für Jahr durch eine zu den sozialen Verhältnissen der Gegenwart nicht passende Strafgesetzgebung in den Tod oder in größtes Elend getrieben werden. Das gleiche gilt aber für die Männer und Frauen der wirtschaftlich schwachen Schichten, welche die Mittelparteien und in der Sozialdemokratie unterstützen. Die Deutsche Volkspartei hat in der Frage der Abtreibung eine ebenso reaktionäre Haltung eingenommen, wie die Rechtsparteien, und die inzwischen zur Staatspartei umgetauften Demokraten sind gleichfalls gegen eine Beseitigung der Bestrafung der Abtreibung eingetreten. Die Haltung der Sozialdemokraten war völlig unaufrichtig. Sie haben vor den Arbeitern für eine Aufhebung der Bestrafung der Abtreibung gekämpft, aber in den entscheidenden Stellen im Kabinett sind sie mit dem Zentrum für Beibehaltung der Bestrafung der Abtreibung

gewesen. Die SPD. hat es auch geduldet, daß bekannte Mitglieder der Partei und Fraktion als Vorkämpfer für die Beibehaltung der Bestrafung der Abtreibung auftreten konnten (vgl. S. 17).

Die demagogische Bevölkerungspolitik der Nationalsozialisten.

Besondere Beachtung verdient noch die Stellung der Nationalsozialisten zum Abtreibungs- und Bevölkerungsproblem. Im Strafrechtsausschuß des Reichstages konnten die Nationalsozialisten ihre Stellung nicht kundtun, da sie im Ausschuß nicht vertreten waren. Diese Partei aber, auf die zahlreiche durch die wirtschaftliche Entwicklung der Nachkriegszeit aus ihrem bisherigen Beruf geschleuderte oder in ihrer Existenz bedrohte Angehörige der Mittelschichten und irreführte Proletarier ihre politische Hoffnung setzten, hat eine andere Gelegenheit sich nicht entgehen lassen, um in einem Plenarantrag ihr Programm zu diesen Fragen aufzustellen.

In einem Gesetzentwurf „zum Schutze des deutschen Volkes“ Plenardrucksache Nr. 1741 vom 12. März 1930 haben die Nationalsozialisten folgenden § 5 eingebracht, der ihre „positive Bevölkerungspolitik“ kennzeichnet:

„Wer es unternimmt, die natürliche Fruchtbarkeit des deutschen Volkes zum Schaden der deutschen Nation künstlich zu hemmen, oder in Wort, Schrift, Druck, Bild oder in anderer Weise solche Bestrebungen fördert, oder wer durch Vermischung mit Angehörigen der jüdischen Blutgemeinschaft oder farbigen Rassen zur russischen Verschlechterung und Zersetzung des deutschen Volkes beiträgt oder beizutragen droht, wird wegen Rassenverrats mit Zuchthaus bestraft.“

Untersuchen wir die von den Nationalsozialisten vorgeschlagene gesetzliche Regelung auf ihre soziale Bedeutung. Der erste Satz verlangt die Bestrafung von Personen, die durch die entfernteste Handlung die natürliche Fruchtbarkeit des deutschen Volkes einzuschränken suchen. Damit ist als Zweck des Gesetzes nicht etwa die Aufrechterhaltung der bisherigen, sondern die Wiederherstellung der natürlichen Fruchtbarkeit der Bevölkerung, wie sie in früheren Entwicklungsperioden bestand, aufgestellt. Die Entwicklung der europäischen Völker aber zeigt gerade, daß bei den westlichen und mitteleuropäischen Kulturvölkern das Bürgertum seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sich gezwungen sah, angesichts der veränderten Produktions- und Lebensweise die Kinderzahl einzuschränken, weil es der einzelnen Familie unmöglich war, auch nur annähernd den bisherigen Lebensstandard bei unbeschränkter Vermehrung aufrechtzuerhalten. Die Kleinbürger folgten in dieser Bevölkerungspolitik sehr bald der Bourgeoisie und mit dem Ende des 19. Jahrhunderts und dem Anfang des laufenden begannen auch immer weitere Teile der Arbeiterschaft, namentlich die sogenannte Arbeiteraristokratie mit den Spitzenlöhnen, die Kinderzahl zu beschränken. Bei den angespannten Wirtschaftsverhältnissen der Nachkriegszeit wird es schon den kleinbürgerlichen Familien, den Festangestellten, den kleinen Beamten schwer, zwei

bis drei Kinder zu ernähren und zu erzielen. Noch schwieriger sind die Verhältnisse für die Arbeiter, vor allen wegen der Unsicherheit der Existenz. Mehrköpfige Familien geraten bei längerer Arbeitslosigkeit, ja schon bei Kurzarbeit, in schweren Bedrängnis. Fälle von völliger Verelendung gehören keineswegs zu den Seltenheiten. Angesichts dieser Sachlage ist es geradezu grotesk, die Rückkehr zu einer natürlichen Volksvermehrung, also ungefähr 10 bis 16 Kinder auf die Ehefrau, zu fordern. Bei den geringen Einkommensverhältnissen der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung in Stadt und Land bedeutet eine solche Bevölkerungspolitik in der Praxis eine Uebervölkerung, ähnlich wie sie in China und Indien seit Jahrhunderten besteht, ein Gesellschaftszustand, der mit einer — vielen Europäern überhaupt kaum vorstellbaren — Verelendung der Bevölkerungsmassen und insbesondere mit einer überaus hohen Kindersterblichkeit verbunden ist.

Wer auch nur die geringste Vorstellungen von der Wirklichkeit und dem Konkurrenzkampf der Völker auf dem Weltmarkt der Nachkriegszeit hat, weiß, daß keinem Kulturvolk zur Zeit möglich ist, ein Nationaleinkommen zu erwerben, das zur Erhaltung eines Nachwuchses entsprechend der natürlichen Fruchtbarkeit der Bevölkerung ausreichen würde. Während diese wirtschaftliche Seite des Problems von den Nationalsozialisten überhaupt nicht sachlich beantwortet wird, sondern eine vollkommene irreal und illusorische Zielsetzung erfolgt, wollen die Nationalsozialisten ihren Anhänger einreden, es wäre möglich, durch eine Strafandrohung die Einschränkung der Nachkommenschaft zu verhindern.

Würde der nationalsozialistische Antrag Gesetz, so würde nicht nur die Abtreibung schwerer als nach geltendem Recht bestraft werden, sondern auch die Herstellung und der Vertrieb von Vorbeugungsmitteln gegen die Empfängnis und gegen die Uebertragung von Geschlechtskrankheiten würde als Verbrechen mit Zuchthaus zu bestrafen sein. Nach dem nationalsozialistischen Vorschlag würden sowohl der Apotheker, der Drogist wie der Friseur oder jeder andere Händler, der Präservativs, Pessare, Duschen oder sonstige Gegenstände oder Mittel mit gleicher Zweckbestimmung verkauft oder auch nur empfiehlt, ein mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen begehen. In der gleichen Weise wäre der Arzt oder die Hebamme strafbar, die ihre Patienten über derartige Mittel aufklären und auch jeder, der seinen Bekannten einen solchen Gegenstand oder eine Aufklärungsschrift überläßt oder auch nur zur Anwendung solcher Mittel rät. Schließlich würde jedes Paar, das Vorbeugungsmittel, sei es im ehelichen oder unehelichen Verkehr, gebraucht, nach dem nationalsozialistischen Antrag Zuchthausstrafe riskieren. Selbst der Verkehr, der ohne Anwendung technischer Mittel durch Unterbrechung zu keiner Zeugung führt, wäre eine strafbare Handlung, und Anzeigen wegen solcher Vorkommnisse bei späteren Streitigkeiten und Trennung der Paare möglich.

Wie die Nahrungsmittelgesetze der Kriegszeit, würde ein solches Strafgesetz dauernd übertreten werden. Schon die bestehende Gesetzgebung der bürgerlichen Staaten gegen die Abtreibung und gegen die Empfängnisverhütung begünstigt innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft eine Uebervölkerung, die eine Mitveraussetzung für den Ausbruch eines neuen imperialistischen Weltkrieges ist. Durch eine nationalsozialistische Bevölkerungspolitik, welche die Geburtenregelung mit den allerschärfsten Verbrechenstrafen zu hindern sucht, wird die Kriegsgefahr im wesentlichen Maßstabe erhöht. Diese Sachlage muß den breitesten Bevölkerungsschichten ins Bewußtsein gerufen werden. Die Arbeiterschaft hat ein Interesse daran, daß nicht Teile des Proletariats mit derartigen demagogischen Programmen in die Irre geführt werden, sondern daß auch den jetzigen proletarischen Nachläufern der Nationalsozialisten die Hohlheit dieses politischen Programms auch auf dem Gebiet des Geschlechtslebens bewußt wird.

Schlußwort.

Niemals ist weder von sowjetrussischer Seite, noch von den proletarischen Ärzten, Juristen und Soziologen der übrigen Welt bestritten worden, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft als ein ernster und schwerer Eingriff für den weiblichen Organismus zu betrachten ist. Aber gerade deswegen ist die Pflicht des Gesetzgebers, solange er nicht in der Lage ist, die soziale Not als Ursache der Abtreibung zu beseitigen, durch Aufhebung der Bestrafung der Abtreibung einerseits und durch entsprechende soziale Maßnahmen andererseits den Abort in die fachkundige ärztliche Behandlung und nach Möglichkeit in die öffentliche Klinik zu verlegen.

Die Freigabe der Abtreibung in der Sowjetunion und die Uebernahme des Aborts in die öffentlichen Kliniken hat zur Folge gehabt, daß auch in den schwierigsten wirtschaftlichen Lagen, die die junge proletarische Macht in ihrer Entstehungszeit durchzumachen hatte, die Zunahme der Winklabtreibungen, verglichen mit den Zuständen der kapitalistischen Welt, eine relativ geringe war. Durch die Uebernahme der Frauen in die öffentlichen Krankenhäuser, ist der Kurfpuscherabort in den Sowjetrepubliken zurückgedrückt worden und beträgt nur noch den geringeren Teil aller vorkommenden Aborte, gerade umgekehrt wie in den kapitalistischen Ländern, wo die auf Grund medizinischer Indikation vom Arzt legal eingeleiteten Aborte gegen den illegalen Abort völlig zurücktreten. Die septischen Erkrankungen der Frauen an Unterleibsideen sind in der Sowjetunion infolge der Legalisierung des Aborts und die Behandlung in öffentlichen Krankenhäusern wesentlich zurückgegangen. Infolge sorgfältiger ärztlicher Behandlung sind auch die Folgen der Nacherkrankungen auf ein Mindestmaß beschränkt worden.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Betrachtung über die kriminalpolitische Behandlung der Abtreibung zusammen, so ist abschließend zu sagen: 1. das Interesse der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung verlangt, daß die Schwangerschaftsunterbrechung nicht nur auf Grund der sogenannten rein-medizinischen Indikation ausgeführt werden darf, sondern, daß die soziale Lage der Schwangeren als Bestandteil der medizinischen Indikation angesehen wird. 2. Die soziale Lage der Werktätigen, insbesondere der Arbeitslosen, im kapitalistischen Staat ist eine derartige, daß eine natürliche Vermehrung entsprechend der Gebärfähigkeit der Frau zu einer wirt-

schaftlichen Verelendung führen muß. Es ist der Versuch einer plumpen Irreführung der Bevölkerung zu behaupten, der kapitalistische Staat sei fähig oder auch nur willens, die nichtbesitzende Bevölkerung sozial derart zu versorgen, daß die Zwangslinge der schwangeren Frauen beseitigt würde. Alle Anträge der Kommunisten, den Schutz für Mutter und Kind in mehrschwieriger Weise auszugestalten, sind im Deutschen Reichstag abgelehnt worden. Es ist eine Illusion, von einem Staat, der seine Sozialpolitik in der bekannten Weise (Einschränkung der Krankenkassenleistung durch Notverordnung) abbaut, zu erwarten, daß er durch Hilfe und wirtschaftliche Besserstellung kinderreicher Familien der Werktätigen auch nur die Existenzmöglichkeit sichert. 3. Die Aufhebung der Bestrafung der Schwangeren wegen Abtreibung in den Sowjetrepubliken hat von den Frauen einen seelischen Druck genommen, der seit ungefähr zwei Jahrhunderten des extremen Nationalismus und Militarismus und der damit verbundenen verschärften Bestrafung der Frauen wegen Abtreibung auf diesen Lasten. Die Aufhebung der Bestrafung der Abtreibung in Sowjetrußland ist keine Zufälligkeit und darf nicht für sich allein stehend betrachtet werden, sondern entspricht der veränderten sozialen Stellung der Frau. Die Freigabe der Abtreibung und die Beschränkung der Bestrafung auf die Winkelabtreibung bedeutet, daß der Staat und die Gesellschaft die Verantwortung für die Vernichtung eines menschlichen Keimes bei sozialer Notlage als Gesamtheit übernehmen und nicht auf die einzelnen Frauen abwälzen. Wie verbunden sich die Frauen mit einem Gemeinwesen fühlen, das sie aus Jahrtausend langer Sklaverei befreit und auch mit der Beseitigung der Abtreibungsstrafe jene Belastung von ihnen genommen hat, die unzähligen Frauen das Leben verbitterte oder zerstörte, das wird die internationale Bourgeoisie zu spüren bekommen, wenn sie den Versuch machen wird, mit kriegerischen Mitteln die Sowjetmacht anzugreifen. Die herrschende Klasse wird auch andersseits die revolutionäre Einstellung und Betätigung der Frauen in den Ländern feststellen müssen, in denen neben dem allgemeinen sozialen Druck vermindert Rechtsstellung auch noch durch Bestrafung der Abtreibung der Gebirzung auf den werktätigen Frauen lastet.

Trotz der großen Bedeutung, welche die Frage der Bestrafung der Abtreibung und ihre Beseitigung für die Werktätigen hat, so darf diese Tatsache nicht zu der falschen Betrachtungsweise führen, die Bestrafung der Abtreibung gelöst aus der gesamten staatlichen Gesetzgebung, als vereinzeltes Lieberleibsel zu bewerten, und anzunehmen, daß innerhalb des kapitalistischen Systems die Beseitigung der Bestrafung der Abtreibung genügen würde, um den werktätigen Massen und insbesondere den Frauen eine bessere Zukunft zu sichern. Die günstigen Wirkungen der Aufhebung der Bestrafung der Abtreibung in Sowjetrußland waren nur dadurch möglich, daß der proletarische Staat gleichzeitig eine erweiterte Sozialpolitik auf veränderter Grundlage zugunsten der breiten Massen durchgeführt hat.

Zur richtigen Beurteilung des Abtreibungsproblems und um einen Ausweg für die breiten Massen zu finden, ist es notwendig, die Abtreibungsfrage im Zusammenhang mit der sozialen Frage zu betrachten und zu erkennen, daß nur durch den revolutionären Klassenkampf des Proletariats dieses Problem als Teil der sozialen Frage gelöst werden kann.

Fremdwörterverzeichnis.

Analog = ähnlich, gleichartig, entsprechend.
antikonzeptionell = empfängnisverhütend.
aprobieren = staatlich geprüft und zur Berufsausübung zugelassen.
argumentieren = begründen, beweisen.
asozial = gesellschaftsfeindlich.
Asozialität = Asehen.

Autokratiegesetz = Gesetz in der Nordamerikanischen Union gegen Heirat und Verheiratung Engländer und Auswekung Geschlechtskrankheiten verbotener Mittel und Verbot der Aufklärung über diese.
defekt = schadhaf, unvollständig, fehlerhaft, beschränkt. Der Ausdruck wird auch im medizinischen Sinne auf Menschen angewandt, die dem Geistesärztlichen Abweichungen und Störungen aufweist.
Defekt = strafbare Handlung.
demagogisch = verführerisch, die mangelnde Kenntnis der Volksmassen mißbrauchend.

diskreditieren = herabsetzen, den Zutrauen berauben, in Verfall bringen.
ethisch = sittlich.
extrem = das Ausmaß.
figuriert = erdichtet, ausgedacht.
formulieren = abfassen.

Hygiene = die Lehre von der Gesundheit und ihrer Erhaltung, Gesundheitspflege.
Illegal = ungesetzlich.

illusionär = bloß in der Einbildung, Wunschvorstellung, nicht in der Wirklichkeit bestehend, illusionieren = bildhaft erläutern.

Indikation = Heilanzeigen. Die Feststellung, daß die im Mutterleib befindliche Frucht, sei sie beweglich, einlehnung, die Abtreibung rechtfertigt, daß ein lebensschwaches oder völlig lebensuntaugliches Kind geboren wird, das mit hoher Wahrscheinlichkeit seinen Eltern und der Allgemeinheit zur Last fällt. Diese eugenische Indikation ist als Schwangerschaftsunterbrechungsmittel anzunehmen, wenn die vorgeschlagenen Recht anerkannt.
Indikation, medizinische, Heilanzeigen. Die Feststellung einer lebensgefährlichen Krankheit der Schwangeren, die auch nach dem Recht der bürgerlichen Staaten die Abtreibung rechtfertigt, wenn die Schwangeren der Schwangerschaftsunterbrechung erlährt, innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft, kaufen die Bemittelten ärztliche Gutachten, die eine medizinische Indikation stellen; auf diese Weise werden die Frauen in Sowjetrußland vor staatlicher Verfolgung geschützt.
Indikation, soziale. Die Feststellung, daß bei den ungünstigen sozialen Verhältnissen, sei es der alleinstehenden Mutter, sei es der Eltern und im Hinblick auf die unzureichende öffentliche Unterstützung die Geburt des Kindes mit Wahrscheinlichkeit die Notlage der Mutter oder der Eltern und evtl. vorhandener älterer Geschwister erhöhen würde. Die soziale Indikation ist als Schwangerschaftsunterbrechungsgrund weder im geltenden noch im Recht des Entwurfs anerkannt.
Indikationsprinzip = siehe Indikation.
individualität = persönlich, einem Einzelwesen zugehörig.
ireal = unwirklich.

konsequent = folgerichtig.
markant = scharf hervorstechend.
Materie = Stoff, Gegenstand.
Medizinallotriologie = ein Wissenschaftler, der sich besonders mit der Erforschung der Gesundheitsverhältnisse durch Zusammenstellung und Nachprüfung der zahlreichsten Nachweise beschäftigt.
metaphysisch = übernatürlich, spekulativ (mit dem historischen Materialismus und Kommunismus unvereinbar).
Nebenaktivität = der strafbaren Handlungen von geringerer Bedeutung, die sich um eine Haupttätigkeit gruppieren.
Phrase = Redewendung, Redensart.
psychisch = seelisch. Die kirchliche und die ältere bürgerliche Wissenschaft gebrauchte das Wort psychisch im Gegensatz zum Körperlichen und betrachtete die Seele als etwas vom Körper Gesondertes, Selbständiges. Die modernen Naturwissenschaftler, die Psychiater, Sexualwissenschaftler und mit ihnen übereinstimmend die Marxisten, sehen in dem psychischen d. h. seelischen Vorgängen nur besonders geartete körperliche Vorgänge unter Zugrundelegung der Einheit von Körper und Seele.
psychologisch = der Lehre von den seelischen Vorgängen entsprechend.
reaktionär = rückwärtlich, das Streben veraltet, dem Fortschritt feindliche Einrichtungen und Zustände in Staat und Gesellschaft zu erhalten oder gewaltsam wieder herzustellen.
Repräsentation = Darstellung, Vertretung.
U.S.S.R. = Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, die größte Bundesrepublik innerhalb des Bundes der Sowjetrepubliken (U.S.S.R.).
uniliter = gesundheitlich, gesundheitsgemäß, gesundheitsfördernd.
Sexualwissenschaft = Geschlechtskunde, die Wissenschaft von Geschlechtsleben.
sozial = 1. gesellschaftlich (durch die Gesellschaft bedingt, Gegenstand: individual), 2. die Gesellschaft fördernd, Gegensatz: sozial.
Sozialist = Die Zusammenstellung der Ausgangspunkte der Wissenschaft, die im kapitalistischen Staat für gesellschaftliche Einrichtungen, wie Krankenversicherung, Fürsorge, Wohlfahrt etc. auszugeben werden.
Soziologie = Gesellschaftswissenschaftler.
Statistik = Die Wissenschaft, die durch zahlenmäßige Feststellung der Tatsachen die Ermittlung der Zustände in Staat und Gesellschaft zum Zwecke hat.
Statistiker = ein Wissenschaftler, der die Statistiken d. h. die zahlenmäßige Erfassung der Gesellschaftszustände als Hauptberuf betreibt.
Tendenz = Die Richtung, der Zweck.
Theologie = wörtlich „Gotteslehre“; Bezeichnung der bürgerlichen Wissenschaft für Driede der älteren Konfessionen und ihre Lehrer an den Universitäten.
Tribut = Abgabe, Steuer, angelegte Zahlungen bedingter Völker an Siegerstaaten, innerhalb des Kapitalismus werden Tribute, die an ausländische Staaten zahlen sind, von der imperialistischen Bourgeoisie zum größten Teil auf das werktätige Volk in Staat und Land abgewälzt.
Vampir = Blutsauger.

Internationale Memoiren

A. Schapowalow
Band 1

AUF DEM WEGE ZUM MARXISMUS.

Erinnerungen eines russischen Arbeiterrevolutionärs unter der Zarenknechte. Maxim Gorki schreibt: „Solche Bücher tun gut, sie stellen unsere heldenhafte Geschichte dar.“

377 Seiten. 2. Auflage, 6.–10. Tausend. Leinen geb. 5,50 RM.

Ossip Pjatnitzki
Band 2

AUFZEICHNUNGEN EINES BOLSCHEWIKS.

Memoiren eines Berufsrevolutionärs. „Das Neue Volk“-Würzburg schreibt: „Jeder, der über Rußland und Bolschewiken etwas sagen will, soll zuerst dieses Buch lesen.“

305 Seiten. 2. Auflage, 6.–10. Tausend. Leinen geb. 5,50 RM.

Bill Haywood
Band 3

UNTER COWBOYS UND KUMPELS.

Erinnerungen eines amerikanischen Arbeiterführers. „New-Massge“-New York schreibt: „Je weiter man in dem Buch liest, umso mehr wächst diese Biographie Haywoods zu einer sagenhaften Größe.“

ca. 400 Seiten. 1.–8. Tausend. Leinen geb. 6,50 RM.

Juristische Volksbücher

Prof. Felix Halle

GESCHLECHTSLEBEN UND STRAFRECHT.

Mit einem Vorwort von San-Rat Dr. Magnus Hirschfeld. Ein Buch, das die Sexualdelikte: Abtreibungen, Ehebruch, Knäuel, Blutschande usw. volkstümlich unter die kritische Lupe nimmt.

kart. 2,90 RM. ca. 200 Seiten. Leinen geb. 4,50 RM.

Prof. Felix Halle

WIE VERTEIDIGT SICH DER PROLETARIER IN POLITISCHEN STRAFSACHEN.

Eine grundlegende Broschüre zu allen politisch-strafrechtlichen Fragen.

61 Seiten. 0,50 RM.

Peter Maslowski

GOTTESLÄSTERUNG.

Eine zusammenfassende Darstellung des Religionsstrafrechts.

2. Auflage. 21.–35. Tausend. 0,40 RM.

Erzählungen

E. D. Nikitina

DREIZEHN FRAUEN FLIEHEN.

Eine abenteuerliche Flucht aus dem Zarenkerker. Ein historisches Buch, das das Leben der Arbeiter, Bäuerin und Intellektuellen in den Jahren 1907/08, die Nacht des Zarenismus, die terroristischen individuellen Abwehraktionen der Sozialrevolutionäre, die mutige Haltung der jungen Frauen wie in einem Brennstiegel aufleuchtet.

brosch. 1,20 RM. 96 Seiten. Leinen geb. 2.— RM.

Politische Broschüren

Markosch

DIE NEGER IN DEN VER. STAATEN VON AMERIKA.

Eine wertvolle Schrift, die tiefe Einblicke in das moderne Amerika — dort, wo es am dunkelsten ist — vermittelt.

0,50 RM.

Georg Schumann

IN DER KNOCHENMÜHLE ZERMALMT.

32 Seiten. 0,15 RM.

Erhältlich in allen Buchhandlungen

MOPR-VERLAG GMBH., BERLIN NW1